



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Erläuternder Bericht zur Änderung des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht (Internationale Schiedsgerichtsbarkeit)

vom 11. Januar 2017

Übersicht

Die Schweiz gehört heute zu den gefragtesten Standorten für internationale Schiedsgerichte. Sie verdankt dies nicht zuletzt dem Bundesgesetz über das internationale Privatrecht (IPRG), dessen 12. Kapitel die internationale Schiedsgerichtsbarkeit regelt. Mit der Motion 12.3012 verlangt das Parlament, dass das Gesetz modernisiert wird, um die Stellung der Schweiz im internationalen Wettbewerb der Schiedsplätze zu stärken. Der Vorentwurf baut auf die unbestrittenen Stärken des 12. Kapitels auf. Er überführt zentrale Elemente der Rechtsprechung des Bundesgerichts in das Gesetz und klärt offene Anwendungsfragen. Darüber hinaus will der Vorentwurf die Anwenderfreundlichkeit des Gesetzes weiter verbessern und die Parteiautonomie im Einklang mit internationalen Entwicklungen stärken.

Ausgangslage

Am 3. Februar 2012 reichte die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrats die Motion 12.3012 zur Erhaltung der Attraktivität der Schweiz als internationalen Schiedsplatz ein. Die Motion beauftragt den Bundesrat, einen Entwurf zur Nachführung der Bestimmungen über die internationale Schiedsgerichtsbarkeit des Bundesgesetzes über das internationale Privatrecht (IPRG) vorzulegen. Mit dem Ziel, die Attraktivität der Schweiz als internationaler Schiedsplatz zu erhalten, sollen insbesondere gewisse zentrale Elemente der seit dem Inkrafttreten des IPRG erlassenen Rechtsprechung des Bundesgerichts im Gesetz aufgenommen und nötigenfalls ergänzt werden. Besonders beachtet werden soll die Beziehung zwischen staatlichen Gerichten und Schiedsgerichten.

Der Motion 12.3012 vorangegangen war die parlamentarische Initiative 08.417 von Nationalrat Christian Lüscher zur Änderung von Artikel 7 IPRG. Eine Konsultation der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates ergab, dass die Thematik über das Initiativanliegen hinaus diskutiert werden sollte.

Inhalt der Vorlage

Das 12. Kapitel des IPRG gilt international auch knapp dreissig Jahre nach seiner Verabschiedung als innovatives Schiedsgesetz von grosser Qualität. Geschätzt werden seine Klarheit und Prägnanz. Das 12. Kapitel verbindet Freiheit der Parteien in der Verfahrensgestaltung mit der Gewähr einer durch die staatlichen Gerichte abgesicherten Rahmenordnung. Diese Qualitäten erklären auch, weshalb das 12. Kapitel des IPRG ganz unterschiedlichen Typen von Schiedsgerichtsbarkeit gerecht wird (ad hoc-Verfahren, institutionelle Schiedsverfahren, Sportschiedsverfahren, Investitionsschiedsverfahren, etc.), denen die Schweiz bereits heute sehr gute Standortbedingungen bietet.

Der Vorentwurf baut auf diese zentralen Stärken auf und modernisiert die Bestimmungen des 12. Kapitels des IPRG punktuell. Die Anpassungen sollen insbesondere die Rechtssicherheit für die Gesetzesanwenderinnen und -anwender erhöhen, indem die bewährte Rechtsprechung des Bundesgerichts in den Gesetzestext überführt

wird, Unklarheiten beseitigt werden und das Gesetz als solches noch benutzerfreundlicher gestaltet wird. Der Bundesrat sieht beim Verhältnis von staatlichen Gerichten zu Schiedsgerichten keinen Handlungsbedarf (parlamentarische Initiative 08.417 Lüscher). Entsprechend verzichtet der Vorentwurf auf eine Neuregelung in diesem Bereich.

Inhaltsverzeichnis

Übersicht	2
1 Grundzüge der Vorlage	5
1.1 Ausgangslage	5
1.1.1 Bedeutung der Schweiz als internationaler Schiedsplatz	5
1.1.2 Entwicklung des schweizerischen Schiedsrechts	6
1.1.3 Parlamentarischer Auftrag zur Revision des 12. Kapitels des IPRG	7
1.1.4 Vorarbeiten	8
1.2 Die beantragte Neuregelung	8
1.2.1 Nachführung der Gerichtspraxis und Klärung offener Fragen	9
1.2.2 Stärkung der Parteiautonomie	10
1.2.3 Erhöhung der Anwenderfreundlichkeit	11
1.3 Begründung und Bewertung der vorgeschlagenen Lösung	12
1.3.1 Beibehalten des offenen Dualismus	12
1.3.2 Beziehung zwischen staatlichen Gerichten und Schiedsgerichten	13
1.3.3 Erhalt der Hauptcharakteristika des 12. Kapitels des IPRG	15
1.4 Entwicklungen im Ausland	16
1.5 Umsetzung	17
1.6 Erledigung parlamentarischer Vorstösse	17
2 Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln	17
2.1 Bundesgesetz vom 18. Dezember 1987 über das internationale Privatrecht (IPRG)	17
2.2 Bundesgesetz vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG)	30
2.3 Schweizerische Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (ZPO)	31
3 Auswirkungen	33
3.1 Auswirkungen auf den Bund, auf Kantone und Gemeinden sowie auf urbane Zentren, Agglomerationen und Berggebiete	33
3.2 Auswirkungen auf die Volkswirtschaft	33
4 Verhältnis zur Legislaturplanung und zu nationalen Strategien des Bundesrates	34
5 Rechtliche Aspekte	34
5.1 Verfassungsmässigkeit	34
5.2 Vereinbarkeit mit internationalen Verpflichtungen der Schweiz	34
5.3 Erlassform	34
5.4 Datenschutz	34

Erläuternder Bericht

1 Grundzüge der Vorlage

1.1 Ausgangslage

1.1.1 Bedeutung der Schweiz als internationaler Schiedsplatz

Schiedsgerichtsbarkeit ist ein Streitschlichtungsmechanismus, in dem die Parteien vereinbaren, «eine oder mehrere, bestehende oder bestimmte künftige Streitigkeiten verbindlich und unter Ausschluss der ursprünglichen staatlichen Gerichtsbarkeit einem Schiedsgericht nach Massgabe einer unmittelbar oder mittelbar bestimmten rechtlichen Ordnung zu unterstellen»¹. Der Entscheid des Schiedsgerichts ist rechtsverbindlich und vollstreckbar. Das Gesetz belässt den Parteien insbesondere bei der Wahl des Schiedsgerichts, der Verfahrensordnung und des anwendbaren Rechts grossen Gestaltungsspielraum und beschränkt sich auf wenige Bestimmungen, die den Schutz wesentlicher Verfahrensrechte der Parteien und der Integrität des Schiedsverfahrens bezwecken und deren Einhaltung die Parteien vor dem staatlichen Gericht einfordern können.

Die Schweiz zählt heute zu den bedeutendsten internationalen Schiedsplätzen weltweit. Eine empirische Studie des Europäischen Parlaments zur Schiedsgerichtsbarkeit in der EU einschliesslich der Schweiz kam 2014 zum Schluss, dass die Schweiz mit Abstand der meistempfohlene Schiedsort ist und damit ohne Zweifel zu den führenden Schiedsplätzen zählt.² Ein ähnliches Bild ergibt die Statistik der Internationalen Handelskammer in Paris (ICC) für 2015. Bei insgesamt 801 neu angehobenen ICC-Schiedsverfahren in insgesamt 56 Ländern bildete Genf nach Paris und London den meistgewählten Sitz. Zudem wurden Schweizerinnen bzw. Schweizer in diesen Schiedsverfahren am dritthäufigsten als Schiedsrichterinnen bzw. Schiedsrichter bestellt.³

Im Jahr 2014 wurden allein in der Schweiz 82 neue ICC-Schiedsverfahren angehoben, davon 45 in Genf, 31 in Zürich, 3 in Lugano, 2 in Zug und eines in Basel.⁴ Die Swiss Chambers' Arbitration Institution zählte im Jahr 2015 100 neue Schiedsverfahren. 89 davon hatten ihren Sitz in der Schweiz. Sie wiesen einen durchschnittlichen Streitwert von USD 10 Mio. auf und betrafen Parteien aus insgesamt 49 verschiedenen Ländern.⁵

1 BGE 130 III 66, E. 3.1.

2 European Parliament, Directorate General for internal Policies, Policy Department C: Citizens' Rights and Constitutional Affairs, Legal Instruments and Practice of Arbitration in the EU - Study, 2014, S. 181.

3 ICC Press Release "ICC Arbitration posts strong growth in 2015" vom 11. Mai 2016; abrufbar unter <<http://www.iccwbo.org/News/Articles/2016/ICC-Arbitration-posts-strong-growth-in-2015/>>, zuletzt besucht am 23.09.2016.

4 2014 ICC Dispute Resolution Statistics.

5 Swiss Chambers' Arbitration Institution, Commented Statistics 2015, August 2016; abrufbar unter <<https://www.swissarbitration.org/files/515/Statistics/Commented%20Statistics%202015%20final%2020160810.pdf>>, zuletzt besucht am 23.09.2016.

Im Rahmen der Vorarbeiten führte das Bundesamt für Justiz Gespräche mit diversen Stakeholdern der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit in der Schweiz. Angesprochen auf den Erfolg der Schweiz auf diesem Gebiet, nannten die Gesprächspartner als wichtigste Erfolgsfaktoren der Schiedsgerichtsbarkeit die ausgezeichneten gesetzlichen Rahmenbedingungen (namentlich das in Fachkreisen weltweit anerkannte 12. Kapitel des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1987 über das internationale Privatrecht [IPRG]⁶) und gleichzeitig die hohe Qualität und Konstanz der Rechtsprechung des Bundesgerichts auf dem Gebiet der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit. Verschiedentlich erwähnt wurden sodann die Grösse und Dynamik eines sich laufend erneuernden Pools hochqualifizierter und vielsprachiger Schweizer Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter. In diesem Zusammenhang hingewiesen wurde auch auf das international einmalige, universitäre und ausseruniversitäre Aus- und Fortbildungsangebot auf dem Gebiet der Schiedsgerichtsbarkeit. All dies ergänzt die traditionellen Qualitätsfaktoren des Schweizer Dienstleistungsstandorts, die sich zugunsten der Schiedsgerichtsbarkeit auswirken, wie z.B. die politische Neutralität und Stabilität, die Qualität der Infrastruktur und die durchgehend dreisprachige Zugänglichkeit der Rechtsquellen auf Deutsch, Französisch, und Italienisch. Positiv vermerkt wird zunehmend auch die Veröffentlichung von Schlüsselrechtstexten in englischer Sprache durch die Schweizerische Bundeskanzlei.

1.1.2 Entwicklung des schweizerischen Schiedsrechts

Die schiedsgerichtliche Tradition der Schweiz knüpft an die aussenpolitische Tradition der Guten Dienste an. In diesem Rahmen nahm und nimmt die Schweiz eine Rolle als Fazilitatorin wahr und unterstützt Parteien bei der Suche nach Verhandlungslösungen, ohne selber Partei zu ergreifen. Während die Literatur erste Schiedsverfahren bereits im Mittelalter nachweist, wird als Geburtsstunde der modernen öffentlich-rechtlichen Schiedsgerichtsbarkeit gemeinhin das Alabama-Schiedsverfahren von 1872 genannt. Damals unterbreiteten die Regierungen der Vereinigten Staaten von Amerika und des Vereinigten Königreichs Schadenersatzansprüche aus dem Amerikanischen Bürgerkrieg einem Schiedsgericht mit Sitz in Genf, auf das der Bundesrat den damaligen Altbundesrat Jakob Stämpfli entsandte.⁷ Die private internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit erreichte allerdings erst mit dem Aufschwung des grenzüberschreitenden Handels im 20. Jahrhundert ihre heutige Bedeutung, sodass nach und nach sämtliche Kantone die Schiedsgerichtsbarkeit regelten. Die 25 verschiedenen Schiedsrechte⁸ wirkten sich allerdings zunehmend nachteilig auf den internationalen Schiedsstandort Schweiz aus. Mangels verfassungsmässiger Rechtsetzungszuständigkeit des Bundes entschied man sich deshalb, ein für die gesamte Schweiz einheitliches Schiedsrecht mittels interkantonalem Konkordat zu erlassen.⁹ Das Konkordat vom 27. März 1969 über die Schiedsgerichtsbarkeit

⁶ SR 291.

⁷ BSK IPRG-HOCHSTRASSER/FUCHS, Einl. 12. Kap., N 5 ff.

⁸ Der Kanton Jura ist erst seit dem 1. Januar 1979 ein eigenständiger Kanton (AS 1978, S. 1578 f.).

⁹ AMBAUEN, 3. Teil ZPO versus 12. Kapitel IPRG. Eine Gegenüberstellung im Kontext der Opting-out-Möglichkeiten. Unter besonderer Berücksichtigung der zwingenden Bestimmungen, der Schiedsfähigkeit und der Anfechtbarkeit von Schiedssprüchen, 2016, Rz. 24 ff.

(KSG)¹⁰ fand auf die nationale als auch die internationale Schiedsgerichtsbarkeit in der Schweiz Anwendung.

Am 1. Januar 1989 trat das IPRG in Kraft, welches in seinem 12. Kapitel die internationale Schiedsgerichtsbarkeit in der Schweiz abschliessend regelt. Für das Gebiet der Binnenschiedsgerichtsbarkeit machte die Bundesverfassung vom 18. April 1999¹¹ den Weg frei für eine bundesrechtliche Regelung, die am 1. Januar 2011 als 3. Teil der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO)¹² in Kraft trat und das Konkordat ablöste. Auf die Schaffung eines einheitlichen Schiedsgesetzes im Sinne eines *code unique* wurde damals bewusst verzichtet (vgl. dazu auch hinten Ziff. 1.3.1).¹³

1.1.3 **Parlamentarischer Auftrag zur Revision des 12. Kapitels des IPRG**

Am 20. März 2008 reichte Nationalrat Christian Lüscher die parlamentarische Initiative 08.417¹⁴ zur Änderung von Artikel 7 IPRG ein. Die Initiative verlangte, dass bei internationalen Angelegenheiten das angerufene schweizerische Gericht unabhängig vom Sitz des Schiedsgerichts erst dann einen Entscheid fällt, wenn das Schiedsgericht über seine eigene Zuständigkeit entschieden hat, es sei denn, eine summarische Prüfung ergebe, dass zwischen den Parteien keine Schiedsvereinbarung getroffen wurde (Anerkennung der negativen Wirkung des Prinzips der Kompetenz-Kompetenz). Der Initiant kritisierte die damals geltende Rechtsprechung des Bundesgerichtes¹⁵ zur Anwendung von Artikel 7 IPRG, die danach differenzierte, ob das Schiedsgericht seinen Sitz in der Schweiz oder im Ausland hat. Der Initiant vertrat die Ansicht, dass eine Bestimmung einzuführen sei, welche die Schiedsgerichte unabhängig von ihrem Sitz prioritär über ihre Zuständigkeit entscheiden lässt.

Die Rechtskommissionen des National- und des Ständerates beantragten, der parlamentarischen Initiative Lüscher keine Folge zu geben.¹⁶ Entgegen den Kommissionsanträgen gaben National- (21. September 2009)¹⁷ und Ständerat (10. Juni 2010)¹⁸ der Initiative aber Folge.

Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates konsultierte im Rahmen der Umsetzungsarbeiten die betroffenen Fachverbände und die rechtswissenschaftlichen Fakultäten der Schweizer Universitäten.¹⁹ Diese Konsultation ergab, dass die The-

¹⁰ SR 279 (nicht mehr in Kraft).

¹¹ BBl 2000 2990; Art. 122 Abs. 1 BV (in Kraft seit 1.1.2007).

¹² SR 272.

¹³ Botschaft zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO), BBl 2006, 7221, 7391 f.

¹⁴ 08.417 n Pa.Iv. Lüscher vom 20. März 2008. Bundesgesetz vom 18. Dezember 1987 über das internationale Privatrecht. Änderung von Artikel 7.

¹⁵ BGE 122 III 139 E. 2b S. 142; bestätigt in BGer 4A_279/2010 vom 25. Oktober 2010 E. 2.

¹⁶ Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates vom 4. Mai 2009; Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Ständerates vom 15. Februar 2010.

¹⁷ AB 2009 N 1657 ff.

¹⁸ AB 2010 S 585.

¹⁹ Adressiert wurden die Rechtswissenschaftlichen Fakultäten der Universitäten Basel, Bern, Freiburg, Luzern, St. Gallen, Zürich, Genf, Lausanne und Neuenburg sowie die ASA und Swiss Chambers (08.417 Parlamentarische Initiative. Bundesgesetz vom 18. Dezember 1987 über das internationale Privatrecht. Änderung von Artikel 7, Umfrage der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates. Adressatenliste). Antworten gingen von den Universitäten Genf, Lausanne und Neuenburg sowie von der ASA und Swiss Chambers ein.

matik über das Initiativanliegen hinaus diskutiert werden sollte. Es erschien wünschenswert, die 1989 in Kraft getretenen Bestimmungen über die internationale Schiedsgerichtsbarkeit insgesamt auf Revisionsbedürftigkeit hin zu prüfen. Zu diesem Zweck reichte die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates die Motion 12.3012 ein. Diese beauftragt den Bundesrat mit der Nachführung der bestehenden Bestimmungen unter Berücksichtigung der Gesetzgebung in verschiedenen europäischen Ländern und der Rechtsprechung des Bundesgerichts. Die Frage nach der Beziehung zwischen staatlichen Gerichten und Schiedsgerichten – Gegenstand der parlamentarischen Initiative 08.417 – sollte ebenfalls in die Überlegungen einbezogen werden.²⁰ Deshalb wurde die parlamentarische Initiative 08.417 in der Zwischenzeit abgeschrieben.²¹ Der Bundesrat empfahl die Motion zu Annahme.²² National- und Ständerat überwiesen die Motion am 1. Juni 2010²³ bzw. 27. September 2012.²⁴

1.1.4 Vorarbeiten

Im Rahmen der Vorarbeiten zog das Bundesamt für Justiz eine Gruppe von Sachverständigen bei. Diese setzte sich zusammen aus Prof. Dr. Gabrielle Kaufmann-Kohler (Universität Genf), Prof. Dr. Felix Dasser (Universität Zürich), Elliott Geisinger, (Rechtsanwalt in Genf) und Prof. Dr. Daniel Girsberger (Universität Luzern). Zusätzlich führte das Bundesamt für Justiz exploratorische Gespräche mit den in der Schweiz ansässigen Schiedsinstitutionen (ICC, Swiss Chambers' Arbitration Institution, Tribunal arbitral du Sport TAS, WIPO Center for Arbitration and Mediation) und mit dem Bundesgericht.

1.2 Die beantragte Neuregelung

Das 12. Kapitel des IPRG gilt international auch knapp dreissig Jahre nach seiner Verabschiedung als innovatives Schiedsgesetz von grosser Qualität. Es wird geschätzt als klares und prägnantes Gesetz, das den Parteien grosse Autonomie und Flexibilität in der Verfahrensgestaltung zugesteht, gleichzeitig aber eine transparente und staatsgerichtlich abgesicherte Rahmenordnung zur Verfügung stellt. Dank dieser Eigenschaften wird das 12. Kapitel des IPRG ganz unterschiedlichen Typen von Schiedsgerichtsbarkeit gerecht (ad hoc-Verfahren, institutionelle Schiedsverfahren, Sportschiedsverfahren, Investitionsschiedsverfahren, etc.). Der Vorentwurf will diese weiter stärken, die Rechtssicherheit und die Rechtsklarheit erhöhen, namentlich indem die bewährte Rechtsprechung des Bundesgerichts im Gesetzestext verankert wird, Unklarheiten beseitigt werden und das Gesetz als solches noch anwenderfreundlicher ausgestaltet wird. Unter Berücksichtigung der Entwicklungen im internationalen Handel sowie anderer Schiedsgesetze weltweit nimmt der Vorent-

²⁰ 12.3012 Motion der Kommission für Rechtsfragen-NR vom 3. Februar 2012. Bundesgesetz über das internationale Privatrecht. Die Attraktivität der Schweiz als internationalen Schiedsplatz erhalten.

²¹ AB 2016 N 1189.

²² Stellungnahme des Bundesrates vom 16. Mai 2012.

²³ AB 2012 N 484.

²⁴ AB 2012 S 921.

wurf zusätzlich einige Neuerungen auf, mit denen das schweizerische Schiedsrecht weiter optimiert werden soll.

1.2.1 Nachführung der Gerichtspraxis und Klärung offener Fragen

In den bald 30 Jahren seit Inkrafttreten des IPRG hat das Bundesgericht verschiedene Fragen geklärt und das Gesetz in wichtigen Punkten ergänzt. Im Interesse der Transparenz und der Anwenderfreundlichkeit erscheint es geboten, die Rechtsprechung im Gesetz nachzuführen beziehungsweise wo nötig zu ergänzen. Gleichzeitig sollen nach geltendem Recht offene Punkte, soweit sinnvoll, gesetzlich geklärt werden. Gesamthaft bezweckt diese Nachführung eine Erhöhung der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit.

Gesetzliche Regelung von Revision, Berichtigung, Erläuterung und Ergänzung

Neu ausdrücklich gesetzlich geregelt werden die Rechtsbehelfe der Berichtigung, Erläuterung und Ergänzung sowie die Revision von Schiedssprüchen (Art. 189a und 190a VE-IPRG sowie Art. 119b VE-BGG²⁵). Das heutige IPRG enthält diesbezüglich keine Bestimmungen. Das Bundesgericht, gefolgt von der Lehre, hat aber anerkannt, dass auch Entscheide internationaler Schiedsgerichte berichtigt, erläutert oder ergänzt werden können²⁶ und auch der Revision zugänglich sind.²⁷ Mit dem Vorwurf wird sich die Ordnung der Rechtsbehelfe und Rechtsmittel wieder umfassend aus dem Gesetzestext erschliessen. Damit genügt das 12. Kapitel wieder dem Anspruch des historischen Gesetzgebers, das internationale Schiedsverfahren umfassend und abschliessend zu regeln.

Klärung des Geltungsbereichs des 12. Kapitels

Gemäss Artikel 176 Absatz 1 IPRG gelten die Bestimmungen des 12. Kapitels für Schiedsgerichte mit Sitz in der Schweiz, «sofern beim Abschluss der Schiedsvereinbarung wenigstens eine Partei ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in der Schweiz hatte». In einem Entscheid zur Frage des Geltungsbereichs des 12. Kapitels hat das Bundesgericht auf die Verhältnisse der späteren Prozessparteien abgestellt.²⁸ Dieser Entscheid wurde in der Lehre einhellig kritisiert.²⁹ Das Abstellen auf die Verhältnisse der Prozessparteien hat nämlich zur Folge, dass das anwendbare Schiedsrecht (ZPO oder IPRG, je nach Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufent-

²⁵ SR 173.110.

²⁶ BGE 126 III 524, 527 f.; BGer 4P.154/2005 vom 10. November 2005, E. 1.2; BGE 131 III 164, 169; BSK IPRG-WIRTH, Art. 189, N 75; CR LDIP-BUCHER, Art. 191, N 73; STACHER, Einführung in die internationale Schiedsgerichtsbarkeit der Schweiz, 2015, N 479 ff.

²⁷ BGE 134 III 286, E. 2; BGE 129 III 727, E. 1; BGE 118 II 199, E. 2 und 3; BGE 142 III 541, E. 2.1; BSK IPRG-PFISTERER, Art. 190, N 94; DUTOIT, Droit international privé suisse. Commentaire de la loi fédérale du 18 décembre 1987, 5. Aufl., 2016, Art. 191 N 10; CR LDIP-BUCHER, Art. 191, N 60 ff.; STACHER, Einführung in die internationale Schiedsgerichtsbarkeit der Schweiz, 2015, N 468.

²⁸ BGer 4P.54/2002 vom 24. Juni 2002.

²⁹ Vgl. nur BSK IPRG-PFIFNER/HOCHSTRASSER, Art. 176, N 9; ORELLI, Article 176 PILS, N 21, in: Arroyo (ed), Arbitration in Switzerland. The Practitioner's Guide, 2013; STACHER, Einführung in die internationale Schiedsgerichtsbarkeit der Schweiz, 2015, N 32.

halt der Parteien) unter Umständen erst bei Anhebung eines konkreten Schiedsverfahrens feststeht. Das schafft gerade bei Verträgen mit mehreren Parteien Rechtsunsicherheit, weil oft nicht vorhersehbar ist, welche Parteien des Vertrags an einem späteren Rechtsstreit beteiligt sein werden. Diese Rechtsunsicherheit bildet eine bedeutende Schwäche der heutigen Regelung. Neu soll in Artikel 176 Absatz 1 IPRG deshalb ausdrücklich auf die Parteien «der Schiedsvereinbarung» abgestellt werden.

Summarisches Verfahren für Hilfsverfahren

Gesetzlich nicht geklärt ist weiter die anwendbare Verfahrensart für Verfahren vor dem staatlichen Gericht, wenn dieses als *juge d'appui* amtiert. Im Rahmen dieser Vorlage soll daher neu gesetzlich sowohl für die internationale als auch für die nationale Schiedsgerichtsbarkeit ausdrücklich das summarische Verfahren für solche Verfahren angeordnet werden, indem die ZPO entsprechend ergänzt wird (Art. 251a und Art. 356 Abs. 3 VE-ZPO).

1.2.2 Stärkung der Parteiautonomie

Das 12. Kapitel des IPRG gewährt den Parteien grosse Freiheit in der Verfahrensgestaltung. Diese Charakteristik soll bewahrt und unter Berücksichtigung der entsprechenden Entwicklungen in den Gesetzen anderer Schiedsplätze weiter gestärkt werden.

Massvolle Lockerung der Formvorschriften durch Zulassung der sog. halben Schriftlichkeit

Nach geltendem Recht hat die Schiedsvereinbarung schriftlich oder in einer anderen Form der Übermittlung zu erfolgen, «die den Nachweis der Vereinbarung durch Text ermöglicht» (Art. 178 Abs. 1 IPRG). Dabei muss die Form heute grundsätzlich von allen Beteiligten gewahrt werden. Im Vergleich mit ausländischen Rechtsordnungen ist die heutige Regelung im IPRG sehr streng. Ein Blick in die Rechtsordnungen der Nachbarstaaten zeigt, dass viele Länder bereits eine Lockerung der Formerfordernisse eingeführt haben (z.B. Deutschland und Österreich, die bereits ähnliche Regelungen kennen [§ 1031 Abs. 2 dZPO, § 583 öZPO]) oder sogar ganz darauf verzichten (vgl. Art. 1507 Code de procédure civile français). Auch das UNCITRAL-Modellgesetz enthält zwei Optionen, nämlich eine modernisierte Schriftform und den gänzlichen Verzicht auf Formerfordernisse (Art. 7 UNCITRAL-Modellgesetz). Die Regelung im IPRG wird aber auch den Gepflogenheiten und Erwartungen im internationalen Geschäftsverkehr nicht mehr vollumfänglich gerecht. Deshalb soll die Formvorschrift durch die Zulassung der sogenannten halben Schriftlichkeit massvoll gelockert werden (Art. 178 Abs. 1 Satz 2 VE-IPRG). Die halbe Schriftlichkeit lässt genügen, dass lediglich eine Partei der Schiedsvereinbarung die (inhaltlich unveränderte) Form gemäss Artikel 178 Absatz 1 IPRG erfüllt. Ob unter diesen formellen Voraussetzungen über eine Schiedsvereinbarung Konsens zustande gekommen ist, beurteilt sich als Frage der materiellen Gültigkeit nach Artikel 178 Absatz 2 IPRG. Diesen lässt der Vorentwurf unberührt.

Gesetzliche Regelung von Schiedsklauseln in einseitigen Rechtsgeschäften

Der Vorentwurf regelt neu ausdrücklich, dass neben der üblichen zwei- oder mehrseitigen Schiedsvereinbarung die Zuständigkeit eines Schiedsgerichts auch auf einer formgültig errichteten Schiedsklausel beruhen kann, die in einem einseitig errichteten Rechtsgeschäft (letztwillige Verfügung, Stiftung, Trust, o.ä.) enthalten ist, wenn dieses nach Massgabe des darauf anwendbaren materiellen Rechts wirksam errichtet wurde (Art. 178 Abs. 4 VE-IPRG).

1.2.3 Erhöhung der Anwenderfreundlichkeit

Das 12. Kapitel des IPRG richtet sich als schweizerische *lex arbitri* für Schiedsverfahren mit internationalem Bezug im Besonderen an Rechtsanwenderinnen und -anwender im Ausland und steht damit in Konkurrenz zu ausländischen Rechtsordnungen. Der Anwenderfreundlichkeit kommt daher herausragende Bedeutung zu. Die Vorlage soll diese weiter stärken.

Eigenständige und abschliessende IPRG-Regelung der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit

Internationale Schiedsverfahren nach dem 12. Kapitel des IPRG betreffen stets mindestens eine Partei aus dem Ausland. Diese dürfte mit dem schweizerischen Rechtssystem nicht oder nur wenig vertraut sein. Für ausländische Parteien ist es deshalb ein entscheidender Vorteil, wenn die *lex arbitri* in einem Erlass umfassend geregelt ist. Im Sinne der Anwenderfreundlichkeit sollen die Verweisungen auf die ZPO daher durch direkte Regelungen im IPRG ersetzt werden, so dass das Gesetz für sich allein und abschliessend die internationale Schiedsgerichtsbarkeit regelt. Dabei werden inhaltlich die bisher sinngemäss geltenden Regelungen aus der Binnenschiedsgerichtsbarkeit (vgl. Art. 367 ff. ZPO) übernommen. In diesem Sinne neu und abschliessend regeln die Artikel 179 und 180 VE-IPRG die Bestellung sowie die Ablehnung und Abberufung eines Mitglieds eines Schiedsgerichts für den Fall, dass bei diesen Verfahren die Mithilfe von staatlichen Gerichten überhaupt erforderlich ist, weil die Parteien die entsprechenden Verfahren nicht bereits selbst geregelt haben.

Zulassung von Rechtsschriften in englischer Sprache in Schiedssachen vor Bundesgericht

Englisch ist heute die vorherrschende Sprache in der (internationalen) Schiedsgerichtsbarkeit.³⁰ In Beschwerde- bzw. Revisionsverfahren akzeptiert das Bundesgericht bereits nach geltendem Recht (Art. 54 Abs. 3 BGG) mit dem Einverständnis der Parteien Beilagen einer Rechtsschrift in Englisch. Der Vorentwurf möchte hier einen weiteren Schritt machen. Neu sollen auch die Rechtsschriften vor Bundesgericht als zuständiger Beschwerde- und Revisionsinstanz in Schiedssachen ebenfalls

³⁰ Gemäss Statistik der SCAI war die englische Sprache in 67% der Fälle im Jahr 2015 die Verfahrenssprache. Dasselbe Bild zeigt sich, wenn man alle Fälle von 2004 bis 2015, welche unter den Swiss Rules geführt wurden, vergleicht (SCAI, Arbitration Statistics 2015); knapp 86% aller Schiedsverfahren der WIPO im Jahr 2015 wurden in englischer Sprache abgehalten (http://www.wipo.int/amc/en/domains/statistics/languages_ylr.jsp?year=2015; zuletzt besucht am 23.09.2016).

in englischer Sprache eingereicht werden können (Art. 77 Abs. 2^{bis} VE-BGG). Angesichts der strengen Beschwerde- bzw. Revisionsvoraussetzungen ist nicht mit einer Zunahme von Verfahren vor Bundesgericht zu rechnen. Die Zulassung von Rechtsschriften in englischer Sprache wird aber bei den Parteien zu einer Reduktion des Übersetzungsaufwands führen. Die vorgeschlagene Regelung stärkt damit die Attraktivität der Schweiz als internationalen Schiedsplatz weiter.

1.3 Begründung und Bewertung der vorgeschlagenen Lösung

1.3.1 Beibehalten des offenen Dualismus

Die Schiedsgerichtsbarkeit ist in der Schweiz in zwei verschiedenen Erlassen geregelt. Der 3. Teil der ZPO regelt die Binnenschiedsgerichtsbarkeit, das 12. Kapitel des IPRG die internationale Schiedsgerichtsbarkeit. Diese Zweiteilung ist historisch gewachsen. Sie hatte primär föderalistische Gründe.³¹

Im Rahmen des vorliegenden Revisionsprojekts wurde die Frage, ob die Bestimmungen für die interne und die internationale Schiedsgerichtsbarkeit in einem einzigen Gesetz (*code unique*) zusammengeführt werden sollten, geprüft, jedoch verworfen. Bereits in der Vernehmlassung zur Eidgenössischen Zivilprozessordnung fand die Idee eines *code unique* keine Mehrheit, und es wurde bewusst am Dualismus, also der Existenz unterschiedlicher Regelungen für die interne und die internationale Schiedsgerichtsbarkeit, festgehalten.³² Das duale System hat sich zudem national wie auch international bewährt. Mit der Einführung der Opting-out-Möglichkeiten in Artikel 353 Absatz 2 ZPO und der spiegelbildlichen Bestimmung in Artikel 176 Absatz 2 IPRG wird den Vertragsparteien darüber hinaus erlaubt, das anwendbare Schiedsrecht frei zu wählen. Dieser «offene Dualismus» bringt für die Parteien zusätzliche Gestaltungsfreiheit. Die Kritik, dass aufgrund eines rein formellen Unterscheidungskriteriums zwischen interner und internationaler Schiedsgerichtsbarkeit differenziert wird, überzeugt deshalb nicht. Vielmehr passt der Vorentwurf einige Bestimmungen der ZPO an die neuen Regelungen im IPRG an³³ mit dem Ziel, dass das Opting-out von der internen in die internationalen Schiedsgerichtsbarkeit und umgekehrt nach wie vor friktionslos möglich bleibt.

Darüber hinaus soll das 12. Kapitel des IPRG konzis, liberal und flexibel gehalten werden. Diese Charakteristika haben sich angesichts der Spezifität der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit bewährt und sollen auch im vorliegenden Vorentwurf beibehalten werden. In der Binnenschiedsgerichtsbarkeit hingegen bleibt angesichts des unterschiedlichen Anwendungsbereichs und Adressatenkreises eine detailliertere Regelung mit zusätzlichen Leitplanken sinnvoll.³⁴

³¹ Vgl. vorne Ziff. 1.1.2.

³² Botschaft ZPO, BBl **2006** 7221, 7391 f.

³³ Vgl. nachfolgend Ziff. 2.3.

³⁴ KUKO ZPO-DASSER, Vor Art. 353-399, N 19; BSK IPRG-HOCHSTRASSER/FUCHS, Einl. 12. Kap., N 156 ff.; BERGER/KELLERHALS, *International and Domestic Arbitration in Switzerland*, 3. Aufl., 2015, N 72.

1.3.2

Beziehung zwischen staatlichen Gerichten und Schiedsgerichten

Die Motion 12.3012 beauftragt den Bundesrat unter anderem, das Anliegen der parlamentarischen Initiative 08.417, nämlich die Beziehung zwischen den staatlichen Gerichten und Schiedsgerichten, vertieft zu prüfen. Nebst der Prüfung der schiedsgerichtlichen Zuständigkeit kommen den staatlichen Gerichten aber noch weitere Hilfsfunktionen zu (Ernennung, Abberufung, Ablehnung oder Ersetzung der Mitglieder des Schiedsgerichts; Verlängerung der Amtsdauer der Mitglieder des Schiedsgerichts; Zwangsmassnahmen).

Verzicht auf Verankerung der negativen Wirkung des Prinzips der schiedsgerichtlichen Kompetenz-Kompetenz

Vor einem staatlichen Gericht kann sich die Frage der schiedsgerichtlichen Zuständigkeit stellen, wenn die beklagte Partei eine Schiedseinrede erhebt. Für diese Situation sieht Artikel II Ziff. 3 des New Yorker Übereinkommens vom 10. Juni 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen (NYÜ)³⁵ vor, dass das staatliche Gericht die Parteien an das Schiedsgericht verweisen muss, es sei denn, die Schiedsvereinbarung erweise sich als hinfällig, unwirksam oder nicht erfüllbar. Artikel 7 IPRG ist Artikel II Ziff. 3 NYÜ nachgebildet, wenn auch die Bestimmungen inhaltlich nicht identisch sind. Die Frage nach dem Vorliegen einer gültigen Schiedsvereinbarung stellt sich nach Artikel 7 IPRG, wenn die Schiedsvereinbarung ein internationales Schiedsverfahren mit Sitz in der Schweiz vorsieht.³⁶ Artikel II Ziffer 3 NYÜ gelangt zur Anwendung, wenn die Schiedsvereinbarung ein Schiedsverfahren mit Sitz ausserhalb der Schweiz vorsieht.³⁷ Das Bundesgericht hat in diesem Zusammenhang entschieden, dass sich das staatliche Gericht im Falle einer Schiedseinrede mit einer summarischen Prüfung der Schiedsvereinbarung begnügen kann, wenn das eingewendete Schiedsgericht seinen Sitz in der Schweiz hat.³⁸ Hat das eingewendete Schiedsgericht seinen Sitz im Ausland, muss das staatliche Gericht die Schiedsklausel hingegen mit voller Kognition prüfen.³⁹ Das Bundesgericht begründet diese Rechtsprechung damit, dass bei einem Schiedsgericht mit Sitz in der Schweiz später im Rahmen der Anfechtung des Schiedsspruchs die staatliche Rechtsmittelinstanz mit voller Kognition überprüfen kann, ob sich das Schiedsgericht zu Recht für zuständig oder unzuständig erklärt hat (Art. 190 Abs. 2 Bst. b IPRG).⁴⁰

Die unterschiedliche Behandlung in- und ausländischer Schiedsgerichte bei einer Schiedseinrede vor einem staatlichen Gericht führte zur parlamentarischen Initiative 08.417 von Nationalrat Christian Lüscher (vgl. dazu vorne Ziff. 1.1.3). Zwischen-

³⁵ SR 0.277.12.

³⁶ BGE 138 III 681, E. 3.1; 122 III 139, E. c.2.a; BGer 4A_279/2010 vom 25. Oktober 2010, E. 2.

³⁷ BGE 138 III 681, E. 3.1; 122 III 139, E. c.2.a; BGer 4A_436/2007 vom 9. Januar 2008, E. 2.;

³⁸ BGE 122 III 139, S. 142.

³⁹ BGE 121 III 38, S. 41 f.

⁴⁰ DUTOIT, Droit international privé suisse. Commentaire de la loi fédérale du 18 décembre 1987, 5. Aufl., 2016, Art. 7 N 5; BSK IPRG-BERTI/DROESE, Art. 7, N 8; CR LDIP-TSCHANZ, Art. 7, N 24 ff.

zeitlich wurde diese parlamentarische Initiative abgeschrieben, da ihr Anliegen in der Motion 12.3012 und damit im Rahmen dieser Vorlage behandelt werden soll.⁴¹

In der Lehre und Praxis wird teilweise vertreten, dass eine Differenzierung bei der Prüfung einer Schiedsvereinbarung durch staatliche Gerichte abhängig davon, ob die Schiedsabrede zugunsten eines in- oder ausländischen Schiedsgerichts lautet, wenig überzeugend ist.⁴² Eine klare Lösung konnte bis anhin aber nicht präsentiert werden. Ein Teil der Lehre plädiert dafür, dass staatliche Gerichte Schiedseinreden unabhängig vom Sitz des Schiedsgerichts umfassend prüfen.⁴³ Ein anderer Teil der Lehre erachtet es als sinnvoll, dass eine Schiedseinrede generell nur einer eingeschränkten Prüfung unterzogen wird.⁴⁴

Auch in ausländischen Rechtsordnungen finden sich unterschiedliche Regelungen, wenn auch mehrheitlich eine summarische Prüfung vorgesehen wird.⁴⁵ Das UNCITRAL-Modellgesetz, das New Yorker Übereinkommen sowie auch das Europäische Übereinkommen vom 21. April 1961 über die internationale Handelschiedsgerichtsbarkeit⁴⁶ sind bezüglich der Prüfungsdichte neutral. Sie schreiben weder eine bestimmte Prüfungsdichte vor, noch verbieten sie diese.⁴⁷

Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates hatte im Rahmen der Prüfung der parlamentarischen Initiative 08.417 eine Umfrage bei betroffenen Fachverbänden und den rechtswissenschaftlichen Fakultäten der Schweizer Universitäten durchgeführt. Dabei hatte sie insbesondere danach gefragt, ob die Differenzierung in der bundesgerichtlichen Rechtsprechung bei der Prüfung von Schiedseinreden bei einem Schiedsgericht mit Sitz in der Schweiz oder Sitz im Ausland in der Praxis zu konkreten Problemen geführt habe. Dies wurde in allen Stellungnahmen verneint. Vor diesem Hintergrund und angesichts der Tatsache, dass die Ansichten in Lehre und Praxis auseinandergehen, sieht der Bundesrat im Rahmen dieser Vorlage davon ab, einen Revisionsvorschlag für Artikel 7 IPRG in die Vernehmlassung zu schicken.

41 AB 2016 N 1189.

42 BSK IPRG-WENGER/SCHOTT, Art. 186, N 6; TSCHANZ, De l'opportunité de modifier l'art. 7 LDIP, in: 28 ASA Bulletin 2010, S. 478 ff.; MAYER, Die Überprüfung internationaler Schiedsvereinbarungen durch staatliche Gerichte - Überlegungen zu BGE 121 III 38 und BGE 122 III 139, in: 14 ASA Bulletin 1996, S. 361 ff., 363 ff.; STOJILJKOVIC, Die Kontrolle der schiedsgerichtlichen Zuständigkeit, 2014, S. 79; Stellungnahmen der Universitäten Neuenburg, Lausanne und Genf sowie der ASA und der Swiss Chambers auf das Schreiben des Sekretariats der Kommission für Rechtsfragen vom 22. Dezember 2010, 08.417 n Pa.Iv. Lüscher vom 20. März 2008. Bundesgesetz vom 18. Dezember 1987 über das internationale Privatrecht. Änderung von Artikel 7.

43 BUCHER, L'examen de la compétence internationale par le juge suisse, in: SJ 2007, S. 153, 177 ff.; KAUFMANN-KOHLER/RIGOZZI, Arbitrage international - Droit et pratique à la lumière de la LDIP, 2. Aufl., 2010, S. 442 f.; TSCHANZ, De l'opportunité de modifier l'art. 7 LDIP, in: 28 ASA Bulletin 2010, S. 478 ff.; CR LDIP/CL-TSCHANZ, Art. 7, N 43 ff.; STOJILJKOVIC, Die Kontrolle der schiedsgerichtlichen Zuständigkeit, 2014, S. 79.

44 BERGER/KELLERHALS, International and Domestic Arbitration in Switzerland, 3. Aufl., 2015, N 333; BSK IPRG-BERTI, Art. 7, N 8; LIATOWITSCH, Schweizer Schiedsgerichte und Parallelverfahren vor Staatsgerichten im In- und Ausland, Diss., 2001, S. 132 ff.; BERGER, Kritische Gedanken zur Revision von Art. 7 IPRG im Lichte eines praktischen Beispiels, in: 29 ASA Bulletin 2011, S. 33 ff., 145 ff.; STOJILJKOVIC, Die Kontrolle der schiedsgerichtlichen Zuständigkeit, 2014, S. 79.

45 So beispielsweise im deutschen, österreichischen und französischen Recht (HAUSMANINGER, in: Fasching/Konecny, IV/2, § 584 ZPO, Rz. 17, 20, 24, 31).

46 Von der Schweiz nicht ratifiziert.

47 STOJILJKOVIC, Die Kontrolle der schiedsgerichtlichen Zuständigkeit, 2014, S. 80 f.; HAUSMANINGER, in: Fasching/Konecny, IV/2, § 584 ZPO, Rz. 13, 27 ff.

Verzicht auf Schaffung eines nationalen *juge d'appui*

Im Rahmen der Revisionsarbeiten wurde weiter die Idee der Schaffung eines einzigen nationalen und damit zentralisierten *juge d'appui* geprüft. Befürworter versprechen sich von einem nationalen *juge d'appui* den Vorteil, dass sich die nötige Sachkunde in der (internationalen) Schiedsgerichtsbarkeit bei einer zentralen Gerichtsinstanz konzentrieren würde und damit einhergehend einen Effizienzgewinn. Auch könnten mit einer nationalen Anlaufstelle für alle Fragen der staatsgerichtlichen Mitwirkung an (internationalen) Schiedsverfahren einige Revisionsanliegen ganz spezifisch gelöst werden (z.B. Zulassung eines allgemeinen Verweises auf den Sitz in der Schweiz).

Den Vorteilen eines schweizweit zuständigen *juge d'appui* stehen in der konkreten Umsetzung aber erhebliche Nachteile gegenüber. Denn bereits die Bestimmung des zuständigen Gerichts dürfte schwierige Fragen aufwerfen. Schon nur die Bezeichnung eines kantonalen Gerichts erschiene aus föderalistischer Sicht problematisch und systemfremd. Auch die Übertragung dieser Funktion an das Bundesgericht fällt ausser Betracht. Das Bundesgericht ist die oberste rechtsprechende Behörde des Bundes (vgl. Art. 188 Abs. 1 BV, Art. 1 Abs. 1 BGG). Die Aufgaben des *juge d'appui* (Ernennung, Abberufung, Ablehnung und Ersetzung der Mitglieder des Schiedsgerichts; Verlängerung der Amtsdauer; Androhung und Vollstreckung von Zwangsmassnahmen bei vorsorglichen Massnahmen, der Beweiserhebung oder Vollstreckung) würden grundlegend von dieser Tätigkeit als oberstes Gericht abweichen. Dieses muss seine Prüfung grundsätzlich auf Rechtsfragen beschränken können und dient damit primär der Gewährleistung der einheitlichen Anwendung des Bundesrechts. Auch könnten diejenigen Personen am Bundesgericht, welche die Aufgaben des *juge d'appui* wahrnehmen würden, nicht mehr als Teil des Beschwerdegerichts agieren. Zur Schaffung eines nationalen *juge d'appui* wäre damit fast zwangsläufig eine neue, richterliche Instanz zu schaffen. Angesichts der relativ geringen Anzahl von Fällen, die heute einem kantonalen *juge d'appui* vorgelegt werden, erscheint dies zum heutigen Zeitpunkt jedoch unverhältnismässig. Vor diesem Hintergrund verzichtet der Bundesrat darauf, die Schaffung eines nationalen *juge d'appui* vorzuschlagen.

1.3.3 Erhalt der Hauptcharakteristika des 12. Kapitels des IPRG

Inhaltlich ist das 12. Kapitel des IPRG durch Liberalität und Flexibilität gekennzeichnet. Dies kommt bereits in seiner Kürze zum Ausdruck.⁴⁸ Den Anwendern beziehungsweise Parteien, die seine Regelungen nutzen wollen, wird ein hohes Mass an Autonomie eingeräumt, insbesondere in der Verfahrensgestaltung.⁴⁹ Der Schiedsspruch kann sodann nur aus wenigen, eng definierten Gründen angefochten werden (vgl. Art. 190 IPRG). Einzige Beschwerdeinstanz ist das Schweizerische Bundesge-

⁴⁸ Das 12. Kapitel des IPRG besteht aus 19 Artikeln. Hinzu kommt Art. 7 IPRG, welcher die Zuständigkeit des staatlichen Gerichts bei Vorliegen einer Schiedsvereinbarung regelt.

⁴⁹ Art. 182 IPRG legt fest, dass die Parteien bzw. das Schiedsgericht das Verfahren inkl. die Verfahrenssprache frei bestimmen können, solange die Minimalanforderungen der Gleichbehandlung der Parteien und des rechtlichen Gehörs erfüllt sind (BAUDENBACHER, Schiedsgerichtsplatz Schweiz. Der Einfluss der Verhandlungsdemokratie, S. 7, in: DisputeResolution Ausgabe 01/20. März 2014).

richt (Art. 191 IPRG). Anders als neuere Schiedsgesetze verzichtet das 12. Kapitel des IPRG bewusst auf einen hohen Detaillierungsgrad. Dadurch eignet es sich als gesetzlichen Rahmen für ganz verschiedene Formen der Schiedsgerichtsbarkeit (insb. institutionelle Schiedsgerichtsbarkeit, *ad hoc*-Verfahren, Sportschiedsgerichtsbarkeit, Investitionsschiedsgerichtsbarkeit). Der Vorentwurf will diese Charakteristika bewahren und stellt bewusst keine Totalrevision dar. Er baut auf den bestehenden und bewährten Regelungen auf und beschränkt sich auf punktuelle Verbesserungen.

1.4 Entwicklungen im Ausland

Dank ihres Aufschwungs ist die internationale Schiedsgerichtsbarkeit gerade in der Schweiz heute ein wichtiges Tätigkeitsgebiet der Anwaltskanzleien. Im Wettbewerb zwischen Schiedsplätzen bemühen sich die Gesetzgeber, das Schiedsrecht an die sich ständig ändernden Bedürfnisse des internationalen Geschäftsverkehrs anzupassen und der Schiedsgerichtsbarkeit optimale Rahmenbedingungen zu bieten.⁵⁰ Die *lex arbitri* am Sitz des Schiedsgerichts ist dabei ein zentraler Faktor bei der Wahl des Schiedsortes. Sie wirkt sich in verschiedener Hinsicht auf ein Schiedsverfahren aus.⁵¹

Vor diesem Hintergrund haben die wichtigen Schiedsplätze ihre Gesetzgebungen in den letzten Jahren modernisiert. Bereits im Jahr 2006 wurde das UNCITRAL-Modellgesetz aktualisiert, um die Verwendung moderner Kommunikationsmittel zu ermöglichen und detailliertere Regeln für vorläufige Massnahmen bereitzustellen.⁵² Mehr als 70 Staaten haben das UNCITRAL-Modellgesetz zur Grundlage ihres Schiedsrechts gemacht.⁵³ Teilweise als Folge davon wurde seither in zahlreichen Ländern das Schiedsrecht weiter reformiert und modernisiert. Revisionen verabschiedet haben kürzlich insbesondere Singapur (2010⁵⁴), Frankreich (2011) und Österreich (2013⁵⁵). In Schweden und Deutschland sind Revisionsarbeiten im Gange.

Nicht nur die staatlichen Gesetze, auch die Schiedsinstitutionen passen ihre Schiedsordnungen den aktuellen Entwicklungen an. So trat am 1. Januar 2012 die revidierte ICC-Schiedsordnung in Kraft, welche insbesondere neue Regelungen für eine Beschleunigung und eine kosteneffiziente Gestaltung des ICC-Schiedsverfahrens

⁵⁰ AMBAUEN, 3. Teil ZPO versus 12. Kapitel IPRG. Eine Gegenüberstellung im Kontext der Opting-out-Möglichkeiten. Unter besonderer Berücksichtigung der zwingenden Bestimmungen, der Schiedsfähigkeit und der Anfechtbarkeit von Schiedssprüchen, 2016, Rz. 5.

⁵¹ KAUFMANN-KOHLER/RIGOZZI, International Arbitration. Law and Practice in Switzerland, 2015, Rz. 2.23; STACHER, Einführung in die internationale Schiedsgerichtsbarkeit der Schweiz, 2015, N 28 f.

⁵² BSK IPRG-HOCHSTRASSE/FUCHS, Einl. 12. Kap., N 100 ff.; GIRSBERGER/VOSER, International Arbitration. Comparative and Swiss Perspectives, 3. Aufl., 2016, N 189.

⁵³ www.uncitral.org/uncitral/en/uncitral_texts/arbitration/1985Model_arbitration_status.html (zuletzt besucht am 23. September 2016).

⁵⁴ Revision of Singapore International Arbitration legislation (Arbflash, March 2010; <https://www.ashurst.com/publication-item.aspx?id_Content=5081> zuletzt besucht am 23. September 2016).

⁵⁵ BSK IPRG-HOCHSTRASSE/FUCHS, Einl. 12. Kap., N 114 f.; European Parliament, Directorate General for internal Policies, Policy Department C: Citizens' Rights and Constitutional Affairs, Legal Instruments and Practice of Arbitration in the EU - Study, 2014, S. 54.

vorsieht.⁵⁶ Auch die Swiss Rules wurden 2012 einer Revision unterzogen, mit dem Ziel, Effizienz und Wirtschaftlichkeit weiter zu steigern.⁵⁷

Diese weltweiten Entwicklungen zeigen auf, dass eine Überprüfung und Weiterentwicklung des bewährten schweizerischen Schiedsrechts, welches seit knapp 30 Jahren in Kraft ist, auch unter diesem Gesichtspunkt angezeigt erscheint. Zweifellos bietet die schweizerische *lex arbitri* für die verschiedenen Formen der (internationalen) Schiedsgerichtsbarkeit unverändert eine ausgezeichnete Grundlage. Diese soll und kann im Rahmen dieser Vorlage dennoch dahingehend verbessert werden, dass die Regelungen weiterhin die aktuellen und zukünftigen Anforderungen an ein modernes Schiedsrecht auch im internationalen Vergleich erfüllen.

1.5 Umsetzung

Die Revision erfolgt durch die Anpassung mehrerer Bundesgesetze (IPRG, BGG und ZPO), die grundsätzlich keiner weiteren Umsetzung in Verordnungen bedarf.

1.6 Erledigung parlamentarischer Vorstösse

Mit der beantragten Neuregelung wird die Motion 12.3012 der Kommission für Rechtsfragen-NR «Bundesgesetz über das internationale Privatrecht. Die Attraktivität der Schweiz als internationalen Schiedsplatz erhalten» erfüllt.

2 Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

2.1 Bundesgesetz vom 18. Dezember 1987 über das internationale Privatrecht (IPRG)

Ersatz von Ausdrücken / Redaktionelle Änderungen

In Übereinstimmung mit der neueren gebräuchlichen Ausdrucksweise insbesondere in der ZPO ist im gesamten 12. Kapitel des IPRG der bisher verwendete Ausdruck (staatlicher) «Richter» durch (staatliches) «Gericht» zu ersetzen. Dies führt zu Anpassungen in den Artikeln 179, 180, 183, 184, 185 sowie 193 IPRG. In Artikel 176 Absatz 3 IPRG wird zudem «Schiedsrichter» durch «Schiedsgericht» ersetzt. Dabei handelt es sich um rein redaktionelle Änderungen.

Nur den deutschen Text betrifft der Ersatz der nachfolgende Ausdrücke zur Gewährleistung der geschlechterneutralen Sprache: «Schiedsrichter» durch «Mitglied des Schiedsgerichts» (Art. 179, 180 und 181 IPRG), «Präsident» durch «die Präsidentin oder den Präsidenten» (Art. 189 IPRG) und «Einzelschiedsrichter» durch «die Einzelschiedsrichterin oder den Einzelschiedsrichter» (Art. 190 IPRG).

⁵⁶ Ausführlich dazu SESSLER/VOSER, Die revidierte ICC-Schiedsgerichtsordnung - Schwerpunkte, in SchiedsVZ 2012, Heft 3, S. 120 ff.

⁵⁷ Ausführlich dazu ZUBERBÜHLER/MÜLLER/HABEGGER, Swiss Rules of International Arbitration - Commentary, 2. Aufl., 2013.

Art. 176 Abs. 1 und Abs. 2, Art. 192 Abs. 1

Anknüpfung des Geltungsbereichs des 12. Kapitels des IPRG an Parteien der Schiedsvereinbarung (Art. 176 Abs. 1 und Art. 192 Abs. 1)

Während in der Praxis wie auch in der Lehre⁵⁸ die Auffassung vertreten wird, dass für die Anwendung des 12. Kapitels des IPRG auf die ursprünglichen Vertragsparteien beim Abschluss der Schiedsvereinbarung abgestellt werden soll, hat das Bundesgericht in einem Entscheid ausschliesslich auf die Verhältnisse der späteren Prozessparteien abgestellt.⁵⁹ Aus dieser Rechtsprechung resultiert, dass das anwendbare Schiedsrecht (ZPO oder IPRG, je nach Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt der Parteien) nicht schon bei Abschluss der Schiedsvereinbarung, sondern erst bei Anhebung eines konkreten Verfahrens zwischen bestimmten Parteien feststeht. Gerade bei Verträgen mit mehreren Parteien ist oft nicht vorhersehbar, welche Parteien des Vertrags an einem späteren Rechtsstreit beteiligt sein werden.

Im Interesse der Rechtssicherheit wird der Gesetzeswortlaut von Artikel 176 Absatz 1 IPRG dahingehend ergänzt, dass von den Parteien «der Schiedsvereinbarung» gesprochen wird. Es soll zukünftig ausschliesslich auf die Verhältnisse der Parteien im Zeitpunkt des Vertragsschlusses abgestellt werden.

Darüber hinaus werden im Wortlaut von Artikel 176 Absatz 1 die Niederlassung und der Sitz bei Gesellschaften ausdrücklich aufgenommen. Bis anhin galt bei Gesellschaften im Sinne von Artikel 150 IPRG der Sitz als Wohnsitz. Es handelt sich hierbei lediglich um eine redaktionelle Ergänzung, welche ebenfalls in Artikel 192 Absatz 1 IPRG vorgenommen wird.

Formerfordernis für ein Opting-out (Art. 176 Abs. 2)

Artikel 176 Absatz 2 IPRG räumt den Parteien die Möglichkeit ein, ein internationales Schiedsverfahren nach den Regeln für nationale Schiedsverfahren durchzuführen, das heisst die Anwendung des 12. Kapitels des IPRG zugunsten des 3. Teils der ZPO auszuschliessen (*Opting-out*). Dieser Ausschluss kann in der Schiedsvereinbarung selbst oder durch eine spätere Übereinkunft erfolgen.⁶⁰ An ein solches *Opting-out* sind gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung hohe Anforderungen zu stellen. Eine Wahlerklärung ist nur dann gültig, wenn die Anwendung des 12. Kapitels des IPRG ausgeschlossen, der 3. Teil der ZPO ausdrücklich für anwendbar erklärt wird und diese Übereinkunft in Schriftform erfolgt.⁶¹

Der vorliegende Vorentwurf sieht eine massvolle Lockerung des Formerfordernisses für Schiedsvereinbarungen vor.⁶² Als Folge davon wird nun umgekehrt für eine spätere Übereinkunft über den Ausschluss der Anwendbarkeit des 12. Kapitels des IPRG neu zwingend Schriftlichkeit verlangt. Die Anforderungen an eine gültige spätere Übereinkunft der ausschliesslichen Anwendung des 3. Teils der ZPO sollen weiterhin hoch sein und im Sinne der Rechtssicherheit den gemeinsamen Willen der Parteien ausdrücklich wiedergeben.

⁵⁸ BSK IPRG-PFIFNER/HOCHSTRASSER, Art. 176, N 9; ORELLI, Article 176 PILS, N 21, in: Arroyo (ed), Arbitration in Switzerland. The Practitioner's Guide, 2013; CR LDIP-BUCHER, Art. 176, N 22; STACHER, Einführung in die internationale Schiedsgerichtsbarkeit der Schweiz, 2015, N 32.

⁵⁹ BGer 4P.54/2002 vom 24. Juni 2002.

⁶⁰ BSK IPRG-PFIFNER/HOCHSTRASSER, Art. 176, N 40 f.;

⁶¹ BGer 4A_254/2013 vom 19. November 2013, E. 1.2.3; BGE 116 II 721, E. 4.; BGE 115 II 393 E. bb.; zum Ganzen CR LDIP-BUCHER, Art. 176, N 29 ff.

⁶² Siehe dazu nachfolgende Erläuterungen zu Art. 178 Abs. 1^{bis} IPRG.

Artikel 353 Absatz 2 ZPO regelt spiegelbildlich zu Artikel 176 Absatz 2 IPRG die Voraussetzungen eines *Opting-out* zugunsten des 12. Kapitels des IPRG. Die geltende Bestimmung im IPRG sowie auch Artikel 353 Absatz 2 ZPO sehen vor, dass ein *Opting-out* in «einer ausdrücklichen Erklärung in der Schiedsvereinbarung oder in einer späteren schriftlichen Übereinkunft» festgehalten werden muss. Damit die Parallelität der Bestimmungen im IPRG und in der ZPO für ein gültiges *Opting-out* aufrechterhalten wird, wird auch Absatz 2 von Artikel 353 ZPO entsprechend des neuen Artikel 176 Absatz 2 VE-IPRG angepasst. In der ZPO wird darüber hinaus verdeutlicht, dass die Erklärung der Form gemäss Artikel 358 ZPO (d.h. schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht), bedarf.⁶³

Art. 178 Randtitel, Abs. 1 und Abs. 4

Formerfordernis für Schiedsvereinbarungen (Abs. 1)

Nach geltendem Recht ist eine Schiedsvereinbarung formell gültig, wenn die Willenserklärungen der Parteien «schriftlich, durch Telegramm, Telex, Telefax oder oder in einer Form der Übermittlung [erfolgen], die den Nachweis der Vereinbarung durch Text ermöglicht».⁶⁴

Die Erwähnung von Telegramm und Telex sollte den damaligen «Gepflogenheiten im internationalen Geschäftsverkehr» Rechnung tragen⁶⁵ und ist heute überholt. Der Vorentwurf schlägt deshalb vor, die kürzere Formulierung von Artikel 358 ZPO («Die Schiedsvereinbarung hat schriftlich oder in einer anderen Form zu erfolgen, die den Nachweis durch Text ermöglicht») auch in Artikel 178 Absatz 1 IPRG zu verwenden.

Nach geltendem Recht ist weder erforderlich, dass die Schiedsvereinbarung unterzeichnet ist, noch dass beide Parteien ihre Erklärung im selben Schriftstück abgeben. Nicht erfüllt ist das Texterfordernis, wenn die Zustimmung einer Partei zur Schiedsvereinbarung zwar textlich nachweisbar ist, die Gegenpartei ihre Zustimmung aber lediglich mündlich erklärt.⁶⁶

Diese Regelung nimmt sich mittlerweile im internationalen Vergleich sehr restriktiv aus. So enthält das 2006 revidierte UNCITRAL-Modellgesetz beispielsweise in Artikel 7 nunmehr neben einer modernisierten Schriftform auch die Option eines gänzlichen Verzichts auf jegliche Formerfordernisse. Die deutsche und die österreichische Zivilprozessordnung sehen vor, dass es genügt, wenn die Schiedsvereinbarung in einem Schriftstück enthalten ist, welches von einer Partei oder sogar von einem Dritten an die Parteien übermittelt wird und der Inhalt des Schriftstücks im Fall eines nicht rechtzeitigen Widerspruchs nach der Verkehrssitte als Vertragsinhalt angesehen wird (§ 1031 Absatz 2 dZPO, § 583 öZPO). Das französische Recht verzichtet bei Schiedsvereinbarungen in der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit

⁶³ KUKO ZPO-DASSER, Art. 353, N 10; AMBAUEN, 3. Teil ZPO versus 12. Kapitel IPRG. Eine Gegenüberstellung im Kontext der *Opting-out*-Möglichkeiten. Unter besonderer Berücksichtigung der zwingenden Bestimmungen, der Schiedsfähigkeit und der Anfechtbarkeit von Schiedssprüchen, 2016, Rz. 68.

⁶⁴ Vgl. BGE 119 II 394 E. 3a; BSK IPRG-GRÄNICHER, Art. 178, N 16.

⁶⁵ BBl 1983 I 263, 462.

⁶⁶ STACHER, Einführung in die internationale Schiedsgerichtsbarkeit der Schweiz, 2015, N 72.

gänzlich auf Formerfordernisse (Art. 1507 des französischen Code de procédure civile). Dasselbe gilt für das schottische, dänische und neuseeländische Recht.⁶⁷

Angesichts dieser Entwicklungen schlägt der Bundesrat vor, das Formerfordernis für die Schiedsvereinbarung massvoll zu lockern, damit es den heutigen Erwartungen des internationalen Geschäftslebens besser gerecht wird. Nach dem neuen 2. Satz in Artikel 178 IPRG soll die Form neu als gewahrt gelten, wenn sie von *einer* Partei der Schiedsvereinbarung eingehalten wird. Damit wird im Gesetz verankert, was von einem Teil der Lehre bereits unter dem geltenden Artikel 178 Absatz 1 IPRG vertreten wird.⁶⁸

Folgendes Beispiel illustriert die praktische Auswirkung dieser Neuerung: Vertragspartner A unterbreitet Vertragspartner B schriftlich das Angebot zu einem Vertrag, dessen Gültigkeit keiner Formvorschrift unterliegt. Das Angebot enthält eine Schiedsklausel. Vertragspartner B nimmt das Vertragsangebot durch Erfüllung konkludent an. Nach geltendem Recht kommt der Hauptvertrag zustande, nicht jedoch die mitvorgeschlagene Schiedsvereinbarung.⁶⁹ Nach dem Vorentwurf ist in diesem Beispiel auch die mitvorgeschlagene Schiedsvereinbarung gültig zustande gekommen, sofern die Vertragserfüllung nach einer der in Artikel 178 Absatz 2 IPRG genannten Rechtsordnungen konkludent Annahme bedeutet und damit Konsens begründet.

Im Interesse der Einheitlichkeit und mit Blick auf die *Opting-out*-Möglichkeiten in Artikel 353 Absatz 2 ZPO und Artikel 176 Absatz 2 IPRG schlägt der Vorentwurf vor, dass es für die Einhaltung der Form der Schiedsvereinbarung auch in der Binnenschiedsgerichtsbarkeit genügen soll, wenn die Form nur von einer Partei gewahrt wird. Deshalb wird Artikel 358 Absatz 1 ZPO an den Vorentwurf von Artikel 178 Absatz 1 IPRG angepasst.

Einseitig errichtete Schiedsklauseln (Abs. 4)

Schiedsgerichtsbarkeit wird typischerweise zwischen zwei oder mehreren Parteien vereinbart. Kollisionsrechtlich besteht aber bereits nach geltendem Recht kein Grund, Schiedsklauseln in einseitigen Rechtsgeschäften (z.B. in Testamenten, Stiftungerrichtungsakten, Preisausschreibungen oder Trusts) vom Verweisungsbegriff der Schiedsvereinbarung in Artikel 178 IPRG auszuschliessen.⁷⁰ Im Interesse der Rechtssicherheit erscheint es aber angezeigt, diese Frage auf Stufe des Gesetzes zu klären.

Entsprechend bestimmt der neue *Absatz 4* zu Artikel 178 IPRG, dass die Bestimmungen des 12. Kapitels des IPRG sinngemäss gelten für Schiedsklauseln in einseitigen Rechtsgeschäften. Die Frage der materiellen Gültigkeit solcher Schiedsklauseln beurteilt sich wie bei Schiedsvereinbarungen nach dem von den Parteien gewählten, dem auf die Streitsache, insbesondere dem auf das Hauptgeschäft anwendbaren oder dem schweizerischen Recht (Art. 178 Abs. 2 IPRG). Soweit schweizerisches Recht anwendbar ist, sind Schiedsklauseln in einseitigen Rechtsge-

⁶⁷ European Parliament, Directorate General for internal Policies, Policy Department C: Citizens' Rights and Constitutional Affairs, Legal Instruments and Practice of Arbitration in the EU - Study, 2014, S. 43; BSK IPRG-GRÄNICHER, Art. 178, N 20 ff.

⁶⁸ BSK IPRG-GRÄNICHER, Art. 178, N 17.

⁶⁹ Vgl. dazu auch BSK IPRG-GRÄNICHER, Art. 178, N 17.

⁷⁰ BSK IPRG-GRÄNICHER, Art. 178, N 63.

schäften jedenfalls insoweit zulässig, als damit nicht in unzulässiger Weise in zwingende Rechte Dritter eingegriffen wird.⁷¹

Um die Parallelität von ZPO und IPRG in Bezug auf die Formerfordernisse zu erhalten, wird Artikel 358 ZPO um einen identischen Absatz 2 ergänzt, welcher ebenfalls vorsieht, dass für Schiedsklauseln in einseitigen Rechtsgeschäften die Bestimmungen des 3. Teils der ZPO sinngemäss gelten.

Art. 179 Abs. 2, Abs. 2^{bis}, Abs. 3 und 4

Ernennung oder Ersetzung der Mitglieder des Schiedsgerichts (Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3)

Der Vorentwurf folgt dem Grundsatz, dass das 12. Kapitel des IPRG die internationale Schiedsgerichtsbarkeit der Schweiz abschliessend und ohne Verweise auf andere Gesetze regeln soll (vgl. dazu vorne Ziff. 1.2.3). Entsprechend wird in *Absatz 2 Satz 1* der allgemeine Verweis auf die ZPO gestrichen. Neu regelt diese Bestimmung im Verbund mit dem geringfügig angepassten *Absatz 3* die Ernennung und Ersetzung des Schiedsgerichts abschliessend für die Fälle, in denen die Parteien diese Frage nicht selbst geregelt haben. In diesen Fällen können die Parteien das staatliche Gericht anrufen, welches dann die notwendigen Schritte und Vorkehrungen trifft.

Fehlende Sitzbezeichnung oder Sitzbezeichnung Schweiz («Arbitration in Switzerland») (Abs. 2 Satz 2)

Der Sitz des Schiedsgerichts bestimmt sich in erster Linie nach der Vereinbarung der Parteien (Art. 176 Abs. 3 IPRG). Sie können den Sitz bereits in der Schiedsvereinbarung oder zu einem beliebigen späteren Zeitpunkt formlos vereinbaren. Haben die Parteien den Sitz nicht bestimmt, wird er gegebenenfalls von der von ihnen benannten Schiedsinstitution bezeichnet. Zahlreiche Schiedsordnungen enthalten entsprechende Regeln.⁷² Subsidiär kann auch das Schiedsgericht den Sitz bestimmen.⁷³

Fehlt die Bezeichnung eines Sitzes durch die Parteien und führen auch die alternativen Bezeichnungsmechanismen gemäss Artikel 176 Absatz 3 IPRG nicht zur Bestimmung eines Sitzes, laufen verschiedene Bestimmungen des 12. Kapitels ins Leere. Das gilt zunächst ganz grundsätzlich für den Geltungsbereich des 12. Kapitels, der einen Sitz des Schiedsgerichts in der Schweiz verlangt (Art. 176 Abs. 1 IPRG). Weiter betrifft es alle Bestimmungen des 12. Kapitels, die eine unterstützen- de Zuständigkeit des staatlichen Gerichts am Sitz des Schiedsgerichts vorsehen (Art. 179 Abs. 2, Art. 180 Abs. 3, Art. 184 Abs. 2, Art. 185, Art. 193 Abs. 1 IPRG). Nach überwiegender Lehrmeinung liegt in einem solchen Fall keine den Minimalanforderungen genügende Schiedsvereinbarung vor und ein Schiedsverfahren in der

⁷¹ Vgl. dazu BSK IPRG-GRÄNICHER, Art. 178, N 63 ff.

⁷² Z.B. Art. 16 Swiss Rules, Art. 25 Rules of Arbitration and Mediation Vienna International Arbitration Centre (VIAC), Art. 16 Arbitration Rules London Court of International Arbitration (LCIA), § 21 Regeln des Deutschen Instituts für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS), Art. 20 Arbitration Rules Stockholm Chamber of Commerce (SCC), Art. 14 Arbitration Rules International Chamber of Commerce (ICC), Rule 21 Arbitration Rules Singapore International Arbitration Centre (SIAC).

⁷³ Ausführlich dazu BSK IPRG-PFIFNER/HOCHSTRASSER, Art. 179 N 17 ff.; STACHER, Einführung in die internationale Schiedsgerichtsbarkeit der Schweiz, 2015, N 21.

Schweiz kann nicht stattfinden.⁷⁴ Eine Minderheit vertritt jedoch die Auffassung, dass die klagende Partei zumindest in Fällen einer minimalen Bezugnahme auf die Schweiz («*Arbitration in Switzerland*») ein beliebiges kantonales Gericht anrufen und damit das Schiedsverfahren einleiten könne.⁷⁵ Vereinzelt Autoren schlagen zudem vor, dass die Problematik über die sinngemässe Anwendung von Artikel 355 Absatz 2 ZPO zu lösen sei.⁷⁶

Die überwiegende Lehre muss sich entgegenhalten lassen, dass die Bezeichnung eines Schiedsorts nicht zu den *essentialia negotii* der Schiedsvereinbarung gehört, obwohl das Gesetz in verschiedener Hinsicht am Sitz anknüpft, und dass der Gesetzgeber die Frage, ob ein Schiedsverfahren stattfinden kann bzw. gültig vereinbart wurde, prioritär in die Hände des Schiedsgerichts selbst gelegt hat (Art. 186 Abs. 1 IPRG; sog. *Kompetenz-Kompetenz des Schiedsgerichts*). Dass eine Partei bei fehlender Sitzbezeichnung mangels zuständigen staatlichen Gerichts das Schiedsgericht nicht gemäss Artikel 179 Absatz 3 IPRG ernennen lassen kann, ist in diesem Licht eine Lücke im System des 12. Kapitels des IPRG.

Um diese Rechtsunsicherheit zu beseitigen, schlägt der Vorentwurf in Artikel 179 Absatz 2 einen neuen *Satz 2* vor. Dieser sieht vor, dass das zuerst angerufene staatliche Gericht zuständig ist, wenn die Parteien keinen Sitz oder lediglich den Sitz in der Schweiz ohne weitergehende Vereinbarung festgelegt haben und nicht in der Lage sind, das Schiedsgericht zu bestellen. Diesem Gericht obliegt als *juge d'appui* die Ernennung des Schiedsgerichts. Letzteres hat anschliessend gemäss Artikel 176 Absatz 3 IPRG den Sitz zu bezeichnen. Obwohl solche Fälle in der Praxis selten sein dürften, ist die vorgeschlagene Regelung eine wesentliche Ergänzung des 12. Kapitels als moderner *lex arbitri*, die dem Gedanken in *favorem validitatis* verpflichtet ist.

Mehrparteienschiedssache (Abs. 2^{bis})

Eine der Hauptgarantien, die ein Schiedsgericht während des gesamten Verfahrens zu beachten hat und die *a fortiori* auch für dessen Konstituierung gilt, ist das Prinzip der Gleichbehandlung der Parteien (Art. 182 Abs. 3 IPRG). Jede Partei hat dementsprechend das Recht, an der Bestellung des Schiedsgerichts in gleichberechtigter Weise mitzuwirken.⁷⁷ Wenn an einem Schiedsverfahren mehr als zwei Parteien beteiligt sind, kann dies die Einhaltung und Umsetzung des Gleichbehandlungsprinzips bei der Konstituierung des Schiedsgerichts erschweren.⁷⁸

Absatz 2^{bis} sieht daher neu eine analoge Regelung zu Artikel 362 Absatz 2 ZPO vor. Bei einer Mehrparteienschiedssache und bei Fehlen einer Parteivereinbarung bzw. eines Verweises auf eine Schiedsordnung soll das staatliche Gericht alle Mitglieder

⁷⁴ BSK IPRG-PFIFNER/HOCHSTRASSER, Art. 176, N 29 mit weiteren Verweisen; DUTOIT, *Droit international privé suisse*. Commentaire de la loi fédérale du 18 décembre 1987, 5. Aufl., 2016, Art. 176 N 9.

⁷⁵ STACHER, Einführung in die internationale Schiedsgerichtsbarkeit der Schweiz, 2015, N 24; BSK IPRG-PFIFNER/HOCHSTRASSER, Art. 176, N 29 mit weiteren Verweisen.

⁷⁶ Art. 355 Abs. 2 ZPO bestimmt, dass im Falle einer fehlenden Sitzbezeichnung als Sitz des Schiedsgerichts dasjenige Gericht zuständig ist, das beim Fehlen einer Schiedsabrede zur Beurteilung der Sache zuständig wäre (vgl. dazu auch BSK ZPO-WEBER-STECHER, Art. 355, N 23).

⁷⁷ BSK IPRG-PETER/LEGLER, Art. 179, N 12.

⁷⁸ Dies gilt insbesondere dann, wenn die Schiedsklausel ein Dreiergericht vorsieht und sich zwei oder mehrere Kläger/Beklagte nicht auf einen gemeinsamen Parteischiedsrichter einigen können.

des Schiedsgerichts ernennen können. Es wird im Ergebnis dem staatlichen Gericht überlassen, entweder alle Mitglieder des Schiedsgerichts zu ernennen oder eine andere, fallspezifische Lösung zu finden.⁷⁹ Somit kann das staatliche Gericht im Sinne der Gleichbehandlung aller Parteien alle Mitglieder des Schiedsgerichts, oder aber auch nur dasjenige der säumigen Partei ernennen, um einem taktischen Verhalten mehrerer Kläger oder Beklagter entgegenzuwirken.

Offenlegungspflicht der Mitglieder des Schiedsgerichts (Abs. 4)

In Ergänzung des bisherigen Wortlauts und in Übereinstimmung mit der Regelung in Artikel 363 ZPO für die Binnenschiedsgerichtsbarkeit wird neu die Offenlegungspflicht gesetzlich geregelt. Diese ergibt sich bereits nach geltendem Recht aus der Pflicht zur Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Mitglieder des Schiedsgerichts.

In einem neuen *Absatz 4* wird festgelegt, dass alle Umstände unverzüglich offenzulegen sind, die berechtigte Zweifel an der Unabhängigkeit oder Unparteilichkeit einer Person als Mitglied des Schiedsgerichts wecken können. Diese Pflicht gilt während des ganzen Verfahrens, das heisst ab dem Zeitpunkt des Antrags eines Schiedsrichtermandats bis zum Abschluss eines allfälligen Schiedsverfahrens durch Erlass eines Schiedsspruchs.

Art. 180 Randtitel, Abs. 1 Bst. b (betrifft nur den französischen Text) und c, Abs. 2, Abs. 2^{bis}, Abs. 3 und Abs. 4

Redaktionelle Klarstellungen (Abs. 1 Bst. c und Abs. 2)

Die Änderung in *Absatz 1 Buchstabe b* betrifft ausschliesslich den französischen Text und bezweckt die Angleichung der Terminologie von IPRG und ZPO.

In *Absatz 1 Buchstabe c* wird klargestellt, dass nicht nur Zweifel an der Unabhängigkeit, sondern auch an der Unparteilichkeit eines Mitglieds des Schiedsgerichts ein Ablehnungsgrund darstellen können. Dies entspricht auch ohne ausdrückliche Erwähnung im Wortlaut dem geltenden Recht⁸⁰ und auch der Formulierung von Artikel 367 Absatz 1 Buchstabe c ZPO.

Absatz 2 überführt die Rechtsprechung⁸¹ in den Gesetzestext, wonach nicht auf die subjektive Kenntnis einer Partei, sondern auf die bei gebotener Aufmerksamkeit mögliche Kenntnis einer Partei abgestellt wird. Die entsprechende Anpassung erfolgt auch in Artikel 367 Absatz 2 ZPO.

Ablehnungs- und Abberufungsverfahren (Abs. 2^{bis} und Abs. 3)

In den *Absätzen 2^{bis} und 3* wird das Ablehnungs- und Abberufungsverfahren neu und detaillierter, und insbesondere ohne Bezugnahme auf die ZPO geregelt. Inhaltlich lehnt sich die Regelung an diejenige der Binnenschiedsgerichtsbarkeit (Art. 369 ff. ZPO) an.

Entsprechend dem Primat der Parteiautonomie kann ein Mitglied des Schiedsgerichts durch schriftliche Vereinbarung der Parteien jederzeit und voraussetzungslos abberufen werden. Auf Antrag einer Partei kann ein Mitglied des Schiedsgerichts

⁷⁹ BBl 2006 7221, 7396; KUKO ZPO-DASSER, Art. 362, N 6.

⁸⁰ BSK IPRG-PETER/BRUNNER, Art. 180, N 8 ff.; DUTOIT, Droit international privé suisse. Commentaire de la loi fédérale du 18 décembre 1987, 5. Aufl., 2016, Art. 180, N 4.

⁸¹ Vgl. nur BGE 136 III 605 E. 3.2.2; 129 III 445 E. 4.2.2.1

abberufen werden, wenn er seine Aufgaben nicht innert nützlicher Frist oder mit der gehörigen Sorgfalt erfüllen kann (Abs. 2^{bis}). Haben die Parteien nichts anderes vereinbart, so kann die gesuchstellende Partei innert 30 Tagen⁸² einen Entscheid des staatlichen Gerichts am Sitz des Schiedsgerichts verlangen. Das staatliche Gericht entscheidet endgültig (Abs. 3).

Nachträglich entdeckte Ablehnungsgründe (Abs. 4)

Noch unter der Verfahrensordnung des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege (OG)⁸³ bildete die nachträgliche Entdeckung eines Ablehnungsgrundes grundsätzlich keinen Grund für eine Revision eines internationalen Schiedsentscheides. Die mit Verfahrensmängeln begründete Revision wurde mit dem Fehlen einer funktionellen Rechtsmittelinstanz über dem Bundesgericht gerechtfertigt. Da die Revision an eine mit dem Urteil beginnende Rechtsmittelfrist gebunden war (Art. 141 Abs. 1 lit. a OG) und nach deren Ablauf selbst dann nicht mehr zur Verfügung stand, wenn der Revisionsgrund erst später entdeckt wurde, waren Schiedssprüche insoweit gleich gestellt, da die Rüge der nicht gehörigen Zusammensetzung des Gerichts innert Frist beim Bundesgericht erhoben werden konnte (Art. 190 Abs. 2 lit. a IPRG).⁸⁴ Das Bundesgericht stellte sich in diesem Zusammenhang in zwei Verfahren im Jahr 2008 die Frage, ob unter der Geltung des BGG an der früheren Rechtsprechung festzuhalten sei. Bei den Revisionsfristen wird unter der Geltung des BGG danach unterschieden, ob die Verletzung von Ausstandsvorschriften oder von «anderen Verfahrensvorschriften» geltend gemacht wird. Für die ersten beginnt der Lauf der dreissigtägigen Frist mit der Entdeckung des Ausstandsgrundes (Art. 124 Abs. 1 lit. a BGG) und nicht wie für die Rüge der Verletzung der übrigen Verfahrensvorschriften bereits mit der Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheides.⁸⁵ Das Bundesgericht liess die Frage in beiden Entscheiden offen. In der Lehre werden unterschiedliche Ansichten vertreten.⁸⁶ In einem aktuellen Entscheid vom 7. September 2016 beschäftigte sich das Bundesgericht erneut mit der Frage nach der Zulässigkeit der Revision eines Schiedsspruchs bei Entdeckung eines Ausstandsgrundes nach Ablauf der Beschwerdefrist, liess die Frage aber erneut offen, unter Hinweis auf die laufenden Revisionsarbeiten.⁸⁷

Artikel 180 Absatz 4 IPRG sieht neu vor, dass die Bestimmungen über die Revision zur Anwendung gelangen, wenn ein Ablehnungsgrund erst nach Abschluss des Schiedsverfahrens entdeckt wird. Die Anwendung der Bestimmungen über die Revision auf nachträglich entdeckte Ablehnungsgründe ist der einzig wirksame Rechtsbehelf: Die Beschwerde nach Artikel 77 Absatz 1 Buchstabe a BGG in Ver-

⁸² Die im Vorentwurf vorgesehenen 30 Tage entsprechen dem internationalen Standard (folgende Rechtsordnungen sehen eine Frist von 30 Tagen vor: Art. 369 Abs. 2 ZPO, § 589 Abs. 2 ZPO Österreich, Art. 1451 Abs. 3 Code de procédure civile français; folgende Rechtsordnungen sehen eine Frist von 14 bzw. 15 Tagen vor: § 1037 Abs. 2 ZPO Deutschland, Art. 13. Abs. 2 UNCITRAL-Modellgesetz).

⁸³ aSR **173.110** (nicht mehr in Kraft).

⁸⁴ BGE **118** II 199, E. 4; BGer 4P.104/1993 vom 25. November 1993, E. 2 mit Hinweisen.

⁸⁵ BGer 4A_234/2008 vom 14. August 2008, E. 2.1; BGer 4A_528/2008 vom 4. April 2008, E. 2.5.

⁸⁶ Keine analoge Anwendung der Bestimmungen des BGG auf Schiedssprüche: BERGER/KELLERHALS, Internationale und interne Schiedsgerichtsbarkeit in der Schweiz, 2006, Rz. 1788; Zulassung der Revision auf nachträglich entdeckte Ablehnungsgründe: POUDET/BESSON, Comparative Law of Arbitration, 2. Aufl., 2007, S. 789; BESSON, Le recours contre la sentence arbitrale internationale selon la nouvelle LTF, in: ASA Bulletin 2007, S. 26.

⁸⁷ BGE **142** III 521, E. 2.3.5.

bindung mit Artikel 190 IPRG ist bei Entdeckung eines Ablehnungsgrunds nach Ablauf der Beschwerdefrist stets nutzlos. Zwar wäre eine Geltendmachung im Rahmen der Vollstreckung des Schiedsspruchs gestützt auf Artikel V NYÜ möglich, jedoch auch nur dann zielführend, wenn überhaupt ein Vollstreckungsverfahren nach NYÜ durchgeführt wird, der Verfahrensmangel vor Ende des Vollstreckungsverfahrens entdeckt wird und der Staat, in dem die Vollstreckung beantragt wird, diesen Verfahrensmangel als mit seinem *ordre public* unvereinbar erachtet. Die Abweisung der Vollstreckung lässt den Schiedsspruch aber stets bestehen, ohne dass das Schiedsverfahren erneut eingeleitet werden könnte. Da sich die Problematik nicht nur in der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit stellt, wird Artikel 369 ZPO um einen Absatz 6 mit entsprechendem Wortlaut ergänzt.

Art. 183 Abs. 2

Vorsorgliche und sichernde Massnahmen

Das Gesetz soll hier der geltenden Praxis angepasst werden. Als redaktionelle Bereinigung soll nicht mehr vom «staatlichen Richter», sondern vom «staatlichen Gericht» gesprochen werden.

Die von einem Schiedsgericht angeordnete vorsorgliche oder sichernde Massnahme ist für die betroffene Partei verbindlich, jedoch *lex imperfecta*, da das Schiedsgericht über keine Zwangsmittel verfügt, um die Vollstreckung seiner Massnahme selbst durchzusetzen. Nach geltendem Recht kann das Schiedsgericht daher den staatlichen Richter um Mitwirkung ersuchen. Nach der überwiegenden Lehre kommt diese Befugnis auch den Parteien eines Schiedsverfahrens zu.⁸⁸ Der Vorentwurf nimmt daher in *Absatz 2* ausdrücklich auf, dass das Schiedsgericht oder eine Partei das staatliche Gericht um Mitwirkung ersuchen können. Dies ist sachrichtig, da die von der Massnahme begünstigte Partei grundsätzlich einen eigenen Anspruch auf deren Vollstreckung hat. Zudem ist die Massnahmekompetenz des Schiedsgerichts keine ausschliessliche. Die Parteien können jederzeit den zuständigen staatlichen Richter um den Erlass von einstweiligen Rechtsschutzmassnahmen ersuchen.⁸⁹

Art. 184 Abs. 2 und 3

Beweisaufnahme

Nach Artikel 184 Absatz 2 IPRG kann das staatliche Gericht am Sitz des Schiedsgerichts um Mitwirkung bei der Durchführung des Beweisverfahrens ersucht werden, wenn staatliche Rechtshilfe erforderlich ist. Das angerufene staatliche Gericht wendet grundsätzlich sein eigenes Recht an, ohne dass dies heute direkt aus dem Gesetzeswortlaut hervorgeht. Daraus ergibt sich, dass die abzunehmenden Beweismittel und das dabei zu beachtende Verfahren dem Zivilprozessrecht des ersuchten Gerichts entsprechen müssen.⁹⁰ Bereits heute ist jedoch anerkannt, dass im Rahmen von Artikel 11a Absatz 2 und 3 IPRG auch ausländische Verfahrensformen angewandt oder berücksichtigt werden können.⁹¹ Der neue *Absatz 3* hält entsprechend

⁸⁸ BSK IPRG-MABILLARD, Art. 183, N 16; BSK ZPO-HABEGGER, Art. 374, N 42; CPC-SCHWEIZER, Art. 374, N 18; KUKO ZPO-DASSER, Art. 374, N 8; a.M. ZK-VISCHER, Art. 183 IPRG, N 6 f.; CHK-SCHRAMM/FURRER/GIRSBERGER, Art. 182-186 IPRG, N 20.

⁸⁹ BSK IPRG-MABILLARD, Art. 183, N 16.

⁹⁰ BSK IPRG-SCHNEIDER/SCHERER, Art. 184, N 61.

⁹¹ CR LDIP-BUCHER, Art. 184, N 15; BSK IPRG-SCHNEIDER/SCHERER, Art. 184, N 61.

dem geltenden Recht in *Satz 1* die grundsätzliche Anwendung des eigenen Rechts fest. Sodann nimmt er in *Satz 2* neu den Inhalt von Artikel 11a Absatz 2 und 3 IPRG ausdrücklich auf und erweitert diesen auf die Beweisformen des Schiedsverfahrens allgemein. Sind in der Schiedsvereinbarung also ausländische oder auch eigene Beweisformen und allgemein Verfahrensformen vereinbart worden, so wendet das staatliche Gericht diese auf Begehren auch im staatlichen Beweisverfahren an oder berücksichtigt diese, sofern dem nicht ausnahmsweise wichtige Gründe entgegenstehen sollten.

Art. 187 Abs. 1 (betrifft nur die deutsche und italienische Sprachfassung)

Die Bestimmung soll in der deutschen Sprachfassung in Bezug auf das «gewählte Recht» an den geltenden französischen Gesetzestext angepasst werden, der von «gewählten Rechtsnormen» spricht. Anerkanntermassen gibt hier der französische Gesetzestext den Willen des Gesetzgebers präziser wieder, denn im Schiedsverfahren soll nicht nur eine staatliche Rechtsordnung gewählt, sondern auch die Anwendung nicht-staatlicher Rechtsnormen vereinbart werden können.⁹²

Art. 189 Abs. 3

Kostenentscheid

Das IPRG spricht die Höhe und Verteilung der Kosten des schiedsrichterlichen Verfahrens sowie die Parteientschädigungen nicht ausdrücklich an. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung fehlt dem Schiedsgericht nach IPRG die Ermächtigung, einen verbindlichen Entscheid über die Höhe des Schiedsrichterhonorars auszufällen.⁹³ Die Zuständigkeit des Schiedsgerichts zu einer autoritativen Entscheidung beschränke sich auf den ihm von den Parteien unterbreiteten Streitgegenstand. Bei der Festsetzung der Schiedsrichterhonorare im Kostenentscheid des Schiedsgerichtes handle es sich schliesslich der Natur nach um eine Rechnungsstellung an die Parteien für die Dienstleistung der Mitglieder des Schiedsgerichts. Im Streitfall sei in einem ordentlichen Zivilprozess über das Honorar zu entscheiden.

Diese Qualifikation der Honorarfestsetzung als einfache Rechnungsstellung im IPRG steht im Widerspruch zum Regime, wie es die ZPO (Art. 384 Abs. 1 Bst. f ZPO)⁹⁴ kennt und wie es sich unter dem Konkordat zuvor schon seit Jahrzehnten bewährt hatte. In der gängigen internationalen Praxis sind sodann verschiedene Ansätze auszumachen. Während einige Schiedsgesetze die Honorarfestsetzung durch das Schiedsgericht erlauben bzw. vorsehen,⁹⁵ verankern andere den vom Bundgericht vertretenen Ansatz.⁹⁶ Es erscheint deshalb angezeigt, die Frage auf Stufe des Gesetzes zu klären. Da eine Differenzierung in dieser Frage zwischen der internen und internationalen Schiedsgerichtsbarkeit weder angezeigt noch überzeu-

⁹² Vgl. dazu BSK IPRG-KARRER, Art. 187, N 17, 88 ff.

⁹³ BGE 136 III 597, E 5.2.1 und 5.2.2.

⁹⁴ Vgl. dazu BSK ZPO-GIRSBERGER, Art. 384, N 62 f.; KUKO ZPO-DASSER, Art. 384, N 9; ARROYO, in Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, ZPO Komm., 3. Aufl., Art. 384, N 15 ff.

⁹⁵ Section 59 ff., insb. 61 Arbitration Act 1996 UK, § 609 öZPO, Art. 21 International Arbitration Act Singapore.

⁹⁶ In Deutschland und Frankreich kann das Schiedsgericht das eigene Honorar nicht festlegen (vgl. dazu KELLERHALS/PFISTERER, Wer bestimmt das Honorar des Schiedsrichters?, in: Geimer/Schütze, Rechts ohne Grenzen: Festschrift für Athanassios Kaissis zum 65. Geburtstag, 2012, S. 464 f.).

gend erscheint, stellt der Vorentwurf klar, dass das Schiedsgericht mangels anderslautender Parteivereinbarung auch über die Höhe und Verteilung der Kosten des schiedsrichterlichen Verfahrens und der Parteientschädigung entscheiden muss.

Um zu verhindern, dass Schiedsentscheide ausschliesslich aufgrund der Kostenfrage vermehrt angefochten werden, wird bewusst auf die Aufnahme eines zusätzlichen Beschwerdegrundes in Artikel 190 Absatz 1 IPRG verzichtet. In der Praxis dürfte diese Klarstellung sodann nur wenige Verfahren betreffen, weil die Parteien durch die Wahl einer institutionellen Schiedsordnung oder im Rahmen einer verfahrensleitenden Verfügung zu Beginn des Verfahrens («*terms of reference*») in aller Regel die Befugnis zur Zusprache von Verfahrenskosten und Parteientschädigung ohnehin meist explizit dem Schiedsgericht übertragen.

Art. 189a

Gesetzliche Regelung von Berichtigung, Erläuterung und Ergänzung

Berichtigung, Erläuterung und Ergänzung sind eigene Rechtsbehelfe, über die in erster Linie das Schiedsgericht entscheidet. Sie schaffen Abhilfe in Fällen unklarer, unvollständiger oder mit Redaktionsfehlern behafteter Entscheide. Auch wenn bis anhin eine ausdrückliche Regelung fehlt, halten Rechtsprechung und Lehre die Berichtigung, Erläuterung und Ergänzung von Schiedssprüchen auch in internationalen Schiedsverfahren für zulässig.⁹⁷ Im Sinne der Rechtssicherheit wird damit mit dem neuen Artikel 189a IPRG die gelebte Praxis kodifiziert.

Die Erläuterung des Schiedsentscheides bezweckt, Unklarheiten im Dispositiv zu beseitigen.⁹⁸ Die Berichtigung dient zur Bereinigung von Redaktions- oder Rechenfehlern.⁹⁹ Demgegenüber kann eine Ergänzung verlangt werden, wenn das Schiedsgericht nicht sämtliche Rechtsbegehren beurteilt hat.¹⁰⁰ Heisst das Schiedsgericht das Begehren um Erläuterung oder Berichtigung gut, wird das Dispositiv des Schiedsentscheids durch den Erläuterungs- oder Berichtigungsentscheid ergänzt und unterliegt der Anfechtung gemäss Artikel 190 Absatz 2 IPRG.¹⁰¹ Mit der Ergänzung erhält das Schiedsgericht die Möglichkeit, einen zusätzlichen Schiedsentscheid über Ansprüche zu erlassen, die im Schiedsverfahren geltend gemacht, aber nicht behandelt worden sind. Das Schiedsgericht kann eine Berichtigung, Erläuterung oder Ergänzung von sich aus oder auf Antrag einer Partei vornehmen, soweit die Parteien nichts anderes vereinbart haben. Die Frist beträgt 30 Tage seit Eröffnung des Schiedsentscheids. Aus Gründen der Prozessbeschleunigung wird für die internationale Schiedsgerichtsbarkeit bewusst auf eine analoge Regelung zur Binnschieds-

⁹⁷ BSK IPRG-PFISTERER, Art. 190, N 98 ff.; CHK-FURRER/GIRSBERGER/SCHRAMM, Art. 190-192 IPRG, N 21; BGE 126 III 524, E 2; BGE 131 III 164, E 1.1.

⁹⁸ Z.B. unklare Parteibezeichnungen (BGE 130 III 125, E 2.3).

⁹⁹ Z.B. einer falschen Zahl oder eines falschen Datums (BGE 131 III 164, E 1.1).

¹⁰⁰ STACHER, Einführung in die internationale Schiedsgerichtsbarkeit der Schweiz, 2015, N 482.

¹⁰¹ BGE 131 III 164, E 1.2.3; BGE 137 III 85, E 1.2; CR LDIP-BUCHER, Art. 191, N 74.

gerichtsbarkeit in der ZPO¹⁰² mit einer relativen und einer absoluten Frist (30 Tage bzw. 1 Jahr) verzichtet und auf den internationalen Standard abgestellt.¹⁰³

Da es sich bei der Berichtigung, Erläuterung und Ergänzung nur um Rechtsbehelfe handelt, hemmt ein entsprechender Antrag die Rechtsmittelfrist nicht.¹⁰⁴ Ist eine Partei durch den Ausgang des Berichtigungs-, Erläuterungs- oder Ergänzungsverfahrens beschwert, so läuft für sie bezüglich dieses Teils des Entscheids eine neue Rechtsmittelfrist (*Abs. 2*).¹⁰⁵

Art. 190 Randtitel, Art. 190a

Gesetzliche Regelung der Revision (Art. 190a)

Das ausserordentliche Rechtsmittel der Revision bezweckt eine Korrektur rechtskräftiger Entscheide bei nachträglicher Entdeckung neuer Tatsachen und Beweismittel sowie Einwirkung durch strafbare Handlungen. Das 12. Kapitel des IPRG enthält keine Bestimmung zur Revision von Schiedsentscheiden. Nach ständiger Rechtsprechung und Lehre ist aber unbestritten, dass auch gegen internationale Schiedsentscheide das Rechtsmittel der Revision zur Verfügung steht.¹⁰⁶ Die Revisionsgründe und das Revisionsverfahren richten sich dabei sinngemäss nach den Artikeln 123 und 124 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).¹⁰⁷ Im Sinne der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit nimmt der Vorentwurf die Revision ausdrücklich auf und regelt die Revisionsgründe sowie das Verfahren entsprechend der bundesgerichtlichen Rechtsprechung in einem neuen Artikel (Art. 190a IPRG). Dementsprechend ist die Revision auch in den Randtitel von Artikel 190 IPRG aufzunehmen und dieser entsprechend anzupassen. In diesem Zusammenhang ist auch das Verfahren vor dem Bundesgericht zu regeln (vgl. Art. 119b VE-BGG und dazu die Erläuterungen unter Ziff. 2.2 hinten).

Nach geltendem Recht nicht geklärt ist die Frage, ob in der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit zum Voraus rechtsgültig auf die Revision verzichtet werden kann. Die Frage wurde vom Bundesgericht bislang offen gelassen,¹⁰⁸ wenngleich die Anerkennung einer Revisionsmöglichkeit gerade mit dem Argument begründet wurde, dass eine klare Verletzung fundamentaler Verfahrensprinzipien zu erblicken

¹⁰² Art. 388 Abs. 2 ZPO sieht eine relative Frist von 30 Tagen seit Entdecken des Fehlers oder der erläuterungs- oder ergänzungsbedürftigen Teile des Schiedsspruches und eine absolute Frist von einem Jahr seit Zustellung des Schiedsspruches vor.

¹⁰³ Art. 33 Abs. 1 UNCITRAL Model Law; § 1058 Abs. 2 Deutsche ZPO; § 610 Abs. 1 Österreichische ZPO; Art. 35-37 Swiss Rules on International Arbitration; Art. 41 und 42 SCC; Art. 27 LCIA (28 Tage); Art. 35 Ziff. 1 und 2 ICC Arbitration Rules; Art. 39 Abs. 1 VIAC; Art. 37.2 DIS.

¹⁰⁴ BGE **131** III 164, E 1.2.4; **130** III 755, E 1.3.

¹⁰⁵ GRÄNICHNER, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, ZPO Komm., 3. Aufl., Art. 388, N 9; KUKO ZPO-DASSER, Art. 388, N 11 f.

¹⁰⁶ BSK IPRG-PFISTERER, Art. 190, N 94; RIGOZZI/SCHÖLL, Die Revision von Schiedssprüchen nach dem 12. Kapitel des IPRG, ZSR Beiheft 37, 2002, S. 9 ff.; BRINER, Die Anfechtung und Vollstreckung des Schiedsentscheides, in: Böckstiegel (Hrsg.), Die Internationale Schiedsgerichtsbarkeit in der Schweiz (II), 1989, S. 109; WALTER, Die internationale Schiedsgerichtsbarkeit in der Schweiz - Offene Fragen zu Kap. 12 des IPR-Gesetzes, ZBJV 1990, S. 180 f.; BGE **142** III 521, E. 2.1; BGE **134** III 286, E 2; **129** III 727, E 1; **118** II 199, E 2 und 3.

¹⁰⁷ BGE **134** III 286, E 2.1; **118** II 199, E 4; STACHER, Einführung in die internationale Schiedsgerichtsbarkeit der Schweiz, 2015, N 472.

¹⁰⁸ BGer 4P.265/1996 vom 2 Juli 1997, E. 1a; BGer 4A_144/2010 vom 28. September 2010 (zur Publikation vorgesehen), E. 2.1; BGer 4A_368/2009 vom 13. Oktober 2009, E. 2.

sei, wenn bei Vorliegen von Revisionsgründen keine Möglichkeit einer nachträglichen Überprüfung bestehe.¹⁰⁹ In der Lehre wird demgegenüber teilweise argumentiert, wenn das Gesetz es zulasse, dass im Rahmen eines Rechtsmittelverzichts selbst auf die Rüge von Verstössen gegen den *ordre public* verzichtet werden könne, so müsse auch ein Verzicht auf die Revision möglich sein.¹¹⁰

Für die Zukunft soll hier bewusst und in Analogie zur Beschwerde ein Mittelweg gewählt werden: Hat keine der Parteien Wohnsitz, Sitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder eine Niederlassung in der Schweiz, so können die Parteien durch eine ausdrückliche Erklärung in der Schiedsvereinbarung oder in einer späteren schriftlichen Übereinkunft die Revisionsmöglichkeit bezüglich neuer erheblicher Tatsachen oder Beweismittel (Art. 190a Abs. 1 Bst. a VE-IPRG) im Voraus ausschliessen. Demgegenüber nicht zulässig ist der Verzicht auf eine Revision, wenn ein Strafverfahren ergeben hat, dass durch ein Verbrechen oder ein Vergehen zum Nachteil der betreffenden Partei auf den Schiedsentscheid eingewirkt wurde (Art. 190a Abs. 1 Bst. b VE-IPRG).

Art. 191

Revisionsinstanz und Verweis auf das Revisionsverfahren vor Bundesgericht

Artikel 191 IPRG wird dahingehend ergänzt, dass das Bundesgericht nicht nur Beschwerde-, sondern der bisherigen Praxis entsprechend auch Revisionsinstanz ist (Randtitel und Gesetzestext). Darüber hinaus wird im Gesetzestext auf den neuen Artikel 119b BGG verwiesen, welcher das Revisionsverfahren vor Bundesgericht regelt (vgl. dazu sogleich Ziff. 2.2).

Art. 193 Abs. 1 und 2

Redaktionelle Änderungen

Die Bestimmungen werden in Übereinstimmung mit der sonstigen Terminologie angepasst, indem einheitlich vom «staatlichen Gericht» die Rede ist. Bereits aufgrund der Regelung im IPRG ergibt sich, dass die Hinterlegungsmöglichkeit nur bei einem schweizerischen Gericht vorgesehen werden kann.

¹⁰⁹ BGE 118 II 199, E. 2a, cc.

¹¹⁰ BERGER/KELLERHALS, *International and Domestic Arbitration in Switzerland*, 3. Aufl., 2015, N 1813; MÜLLER, *Das Schweizerische Bundesgericht revidiert zum ersten Mal einen internationalen Schiedsspruch: Eine Analyse im Lichte des neuen Bundesgerichtsgesetzes*, in: *SchiedsVZ 2007*, S. 64 ff., 69 f.; KRAUSZ, *Waiver of Appeal to the Swiss Federal Tribunal: Recent Evolution of the Case Law and Compatibility with ECHR, Article 6*, in: *Journal of International Arbitration* 2011, S. 137 ff., 152f.; RÜCH, *Zum Rechtsmittelverzicht in der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit*, 2013, S. 53.

Art. 77 Abs. 1 Einleitungssatz, Abs. 2^{bis}

Gesetzliche Regelung der Streitwertunabhängigkeit der Beschwerde

Die Anfechtung von Entscheiden der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit beim Bundesgericht untersteht einer besonderen Rechtsmittelordnung (Art. 77 BGG). Dabei besteht teilweise Unklarheit darüber, ob die Zulässigkeit der Beschwerde gegen Entscheide internationaler Schiedsgerichte von einem Streitwerterfordernis analog Artikel 74 BGG abhängig ist. Gegen diese Auffassung spricht, dass es bei Bejahung eines Streitwerterfordernisses Schiedsentscheide gäbe, die jeglicher staatlicher Kontrolle entzogen wären.¹¹¹ Das Bundesgericht hat sich bis anhin zu dieser Frage nicht geäußert, bzw. hat sie offen gelassen, weil eine nicht vermögensrechtliche Angelegenheit vorlag.¹¹² Der Vorentwurf stellt im *Einleitungssatz* von Artikel 77 Absatz 1 VE-BGG klar, dass Beschwerden gegen internationale Schiedsentscheide ungeachtet des Streitwertes zulässig sind. Ein Ausschluss jeglicher staatlicher Kontrolle soll nur dann möglich sein, wenn keine der Parteien Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt, Sitz oder eine Niederlassung in der Schweiz hat und die Parteien dies ausdrücklich vereinbaren (Art. 192 Abs. 1 und 190a Abs. 3 VE-IPRG).

Verwendung der englischen Sprache für Rechtsschriften am Bundesgericht

Englisch ist heute die vorherrschende Sprache in Schiedsverfahren.¹¹³ Angesichts der Bedeutung der englischen Sprache als *lingua franca* der Schiedsgerichtsbarkeit verfolgt das Bundesgericht bereits heute eine grosszügige Praxis und verlangt in Beschwerdeverfahren gegen Schiedssprüche in Schiedsverfahren regelmässig keine Übersetzungen für Dokumente und Beilagen, die in englischer Sprache eingereicht werden.¹¹⁴ Der Vorentwurf geht hier noch einen Schritt weiter und ergänzt Artikel 77 BGG um einen neuen *Absatz 2^{bis}*, welcher es den Parteien in Beschwerde- und Revisionsverfahren in der Schiedsgerichtsbarkeit vor Bundesgericht erlaubt, die Rechtsschriften ebenfalls in englischer Sprache abzufassen und einzureichen. Die Neuerung, dass zukünftig auch die Rechtsschriften in englischer Sprache eingereicht werden können, soll den Übersetzungsaufwand bei den Parteien verringern und die möglichst durchgängige Verwendung der englischen Sprache für Schiedsverfahren in der Schweiz und allfällige Annexverfahren vor dem Bundesgericht ermöglichen. Die Bestimmung soll zudem für die internationale wie auch die interne Schiedsgerichtsbarkeit gelten. Ohne Einfluss ist diese Anpassung auf die Verfahrenssprache,

¹¹¹ SHK-VON WERDT/GÜNGERICH, Art. 77 BGG, N 17; klar gegen eine Anwendbarkeit des Streitwerterfordernisses spricht sich auch Stacher aus (STACHER, Einführung in die internationale Schiedsgerichtsbarkeit der Schweiz, 2015, N 436 m.w.N.).

¹¹² BGer Urteil 4A_258/2008 vom 7. Oktober 2008, E 3.3; vgl. auch BGE 142 III 521, E. 2.3.5, wonach es sich bei der Frage des Streitwerterfordernisses um ein «problème récurrent» handle.

¹¹³ Gemäss Statistik der SCAI war die englische Sprache in 67% der Fälle im Jahr 2015 die Verfahrenssprache. Dasselbe Bild zeigt sich, wenn man alle Fälle von 2004 bis 2015, welche unter den Swiss Rules geführt wurden, vergleicht (SCAI, Arbitration Statistics 2015); knapp 86% aller Schiedsverfahren der WIPO im Jahr 2015 wurden in englischer Sprache abgehalten (http://www.wipo.int/amc/en/domains/statistics/languages_yr.jsp?year=2015).

¹¹⁴ Das Bundesgericht verfolgt die Praxis, dass mit Einverständnis der Parteien auf eine Übersetzung verzichtet werden kann. Das Bundesgericht geht dabei von einem entsprechenden Einverständnis aus, wenn die Gegenpartei keine Übersetzung beantragt (Art. 54 Abs. 3 BGG; BGer 4A_176/2008 vom 23. September 2008, E 1.2).

welche sich auch in diesen Fällen weiterhin nach der allgemeinen Bestimmung von Artikel 54 BGG richtet.

Art. 119b

Revisionsverfahren vor Bundesgericht

Der Vorentwurf nimmt mit der Revision ein ausserordentliches Rechtsmittel in den Gesetzestext auf, das bisher bereits im Wege der richterlichen Lückenfüllung¹¹⁵ anerkannt war und etabliert ist (Art. 190a VE-IPRG; vgl. dazu vorne Ziff. 1.2.1 und Ziff. 2.1). Entsprechend ist auch das diesbezügliche Verfahren vor Bundesgericht neu zu regeln. Das BGG wird daher um die Bestimmung von Artikel 119b in einem neuen Kapitel 5b: Revision gegen Entscheide von Schiedsgerichten in der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit ergänzt.

Der neue Artikel 119b BGG sieht in *Absatz 1* vor, dass das Bundesgericht Revisionsgesuch gegen Entscheide von Schiedsgerichten in der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit bei Vorliegen einer der Revisionsgründe gemäss Artikel 190a IPRG beurteilt (Art. 119b Abs. 1 VE-BGG). Das Revisionsverfahren richtet sich entsprechend der bisherigen bundesgerichtlichen Rechtsprechung nach den Regeln des BGG, insbesondere gelten die Bestimmungen von Artikel 77 Absatz 2^{bis} und von Artikel 126 BGG. Soweit das Bundesgericht das Revisionsgesuch nicht als offensichtlich unzulässig oder unbegründet beurteilt, stellt es dieses der Gegenpartei zur Stellungnahme zu (Art. 119b Abs. 2 VE-BGG). Wenn das Bundesgericht ein Revisionsgesuch gutheisst, hebt es den Schiedsentscheid auf und weist die Sache zur Neubeurteilung an das Schiedsgericht zurück (Art. 119b Abs. 3 VE-BGG). Auch dies stimmt mit der geltenden Rechtsprechung und Praxis überein und liegt in der gewünschten Zuständigkeit staatlicher Gerichte ohne Entscheidungsmöglichkeit begründet.¹¹⁶ Die Regelung entspricht damit im Wesentlichen auch dem Verfahren der Binnenschiedsgerichtsbarkeit (vgl. Art. 399 Abs. 1 ZPO).

2.3 Schweizerische Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (ZPO)

Art. 251a, Art. 356 Abs. 3

Summarisches Verfahren vor dem staatlichen Gericht

Auf der Grundlage der seit 2011 geltenden Schweizerischen ZPO besteht teilweise Unklarheit darüber, ob das staatliche Gericht in seiner Funktion als *juge d'appui* immer im summarischen Verfahren entscheidet oder nicht, insbesondere weil die frühere Regelung von Artikel 45 Absatz 1 des Konkordats vom 27. März 1969 über die Schiedsgerichtsbarkeit (KSG) nicht übernommen wurde.¹¹⁷ Tatsächlich fehlt in der geltenden Zivilprozessordnung eine entsprechende Bestimmung und zwar so-

¹¹⁵ BGE 134 III 286, E 2; BGE 139 III 727, E 1; BGE 118 II 199, E 2; BGE 142 III 521, E. 2.1; RIGOZZI/SCHÖLL, Die Revision von Schiedssprüchen nach dem 12. Kapitel des IPRG, ZSR Beiheft 37, 2002, S. 9 ff.; BSK IPRG-PFISTERER, Art. 190, N 94.

¹¹⁶ Vgl. BGE 118 II 199 E. 3.

¹¹⁷ Vgl. BSK ZPO-WEBER-STRECHER, Art. 356, N 5.

wohl in Bezug auf die internationale Schiedsgerichtsbarkeit als auch die Binnenschiedsgerichtsbarkeit.

Daher soll die Zivilprozessordnung bezüglich der Anwendung des summarischen Verfahrens für Angelegenheiten der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit um einen neuen Artikel 251a ZPO ergänzt werden. Dieser listet der geltenden Systematik folgend die verschiedenen Angelegenheiten auf, in welchen das staatliche Gericht als *juge d'appui* gemäss IPRG tätig ist.

Für die Binnenschiedsgerichtsbarkeit wird gleichzeitig Artikel 356 ZPO um einen neuen Absatz 3 ergänzt, in welchem klargestellt wird, dass das zuständige staatliche Gericht mit Ausnahme von Beschwerden und Revisionsgesuchen in Schiedssachen im summarischen Verfahren entscheidet.

Insgesamt wird damit die frühere Regelung von Artikel 45 Absatz 1 des Konkordats in die ZPO übernommen und letztlich die geltende Rechtslage¹¹⁸ gesetzlich geklärt.

Art. 353 Abs. 2, Art. 358 Abs. 1 und 2, Art. 388 Abs. 3

Gewährleistung des offenen Dualismus durch entsprechende Anpassung der Binnenschiedsgerichtsbarkeit: massvolle Lockerung der Formvorschriften, Schiedsklauseln in einseitigen Rechtsgeschäften, redaktionelle Anpassung bei Rechtsbehelfen

Mit der Einführung der ZPO hat eine starke Angleichung der Binnenschiedsgerichtsbarkeit an die Regeln der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit stattgefunden. Im Ergebnis unterscheiden sich die Regelungen der ZPO und des IPRG nur in wenigen Aspekten voneinander. Die Parteien, die sich für die Schiedsgerichtsbarkeit in der Schweiz entscheiden, können sodann gestützt auf die *Opting-out*-Möglichkeiten in Artikel 353 Absatz 2 ZPO und Artikel 176 Absatz 2 IPRG frei wählen, ob sie ihr Schiedsverfahren dem 3. Teil der ZPO oder dem 12. Kapitel des IPRG unterstellen wollen.¹¹⁹

Der so genannte «offene Dualismus» verlangt insbesondere aus Gründen der Rechtssicherheit in gewissen Bestimmungen Parallelität zwischen der ZPO und dem IPRG. So dürfen z.B. die Anforderungen an ein gültiges *Opt-out* im IPRG und in der ZPO nicht an unterschiedliche Voraussetzungen geknüpft werden. Artikel 353 Absatz 2 ZPO wird daher dahingehend ergänzt, dass ein *Opt-out* entsprechend Artikel 176 Absatz 2 VE-IPRG in der Schiedsvereinbarung oder durch nachträgliche schriftliche Übereinkunft vereinbart werden kann.

Weiteres zentrales Element sind die Formerfordernisse an eine Schiedsvereinbarung. Die formelle Gültigkeit der Schiedsvereinbarung darf nicht davon abhängen, ob ein Binnen- oder ein internationales Schiedsverfahren angestrebt wird. Artikel 358 Absatz 1 ZPO wird daher entsprechend Artikel 178 Absatz 1 VE-IPRG um einen zweiten Satz ergänzt, mit welchem auch in der Binnenschiedsgerichtsbarkeit die sog. halbe Schriftlichkeit zugelassen wird (vgl. dazu vorne Ziff. 1.2.2 und Ziff. 2.2). Darüber hinaus sollen auch in der Binnenschiedsgerichtsbarkeit Schiedsklauseln in einseitigen Rechtsgeschäften formell gültig sein, wenn sie nach dem in der Streitsa-

¹¹⁸ Vgl. BSK ZPO-WEBER-STRECHER, Art. 356, N 5; BernerKommentar ZPO-PFISTERER, Art. 356, N 20.

¹¹⁹ AMBAUEN, 3. Teil ZPO versus 12. Kapitel IPRG. Eine Gegenüberstellung im Kontext der *Opting-out*-Möglichkeiten. Unter besonderer Berücksichtigung der zwingenden Bestimmungen, der Schiedsfähigkeit und der Anfechtbarkeit von Schiedssprüchen, 2016, Rz. 346 ff., 566 f.

che anwendbaren Recht (was in diesen Fällen grundsätzlich schweizerisches Recht sein wird) materiell gültig sind (Art. 358 Abs. 2 VE-ZPO).

Sodann wird die Regelung betreffend Fristenlauf bei berechtigten, erläuterten oder ergänzten Schiedssprüchen redaktionell in Übereinstimmung mit der neuen Regelung von Artikel 189a Absatz 2 VE-IPRG angepasst.

Art. 367 Abs. 2

Redaktionelle Klarstellung

Artikel 367 Absatz 2 ZPO soll entsprechend der Regelung im IPRG zukünftig ebenfalls die geltende Rechtsprechung¹²⁰ gesetzlich wiedergeben. Für die Ablehnung wird neu nicht nur auf die subjektive Kenntnis einer Partei, sondern auf die bei gebotener Aufmerksamkeit mögliche Kenntnis einer Partei abgestellt.

Art. 369 Abs. 6

Geltendmachung nachträglich entdeckter Ablehnungsgründe mittels Revision

Die Regelung über das Ablehnungsverfahren in Binnschiedssachen soll dahingehend ergänzt werden, dass nunmehr gesetzlich geregelt ist, dass die Bestimmungen über die Revision zur Anwendung gelangen, wenn ein Ablehnungsgrund erst nach Abschluss des Schiedsverfahrens entdeckt wird. Dies steht in Übereinstimmung mit Artikel 51 Absatz 3 ZPO für Verfahren vor staatlichen Gerichten.¹²¹ Im Übrigen kann auf die Ausführungen zu Artikel 180 Absatz 4 IPRG verwiesen werden.

3 Auswirkungen

3.1 Auswirkungen auf den Bund, auf Kantone und Gemeinden sowie auf urbane Zentren, Agglomerationen und Berggebiete

Der Entwurf hat keine direkten Auswirkungen – insbesondere keine personellen, finanziellen oder organisatorischen – auf den Bund, die Kantone oder die Gemeinden sowie auf urbane Zentren, Agglomerationen und Berggebiete.

3.2 Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Die Regelung und Neuregelung der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit betrifft direkt oder indirekt eine Vielzahl von Branchen, Unternehmen und Personen (Anwaltskanzleien, Schiedsinstitutionen, Mitglieder des Schiedsgerichts, Hotellerie, öffentlicher Verkehr, staatliche Gerichte, etc.). Aufgrund dieser volkswirtschaftlichen und regulatorischen Bedeutung des Vorentwurfs wurde zur Abschätzung der Regulierungsfolgen eine Studie bei der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften ZHAW in Auftrag gegeben, deren Resultate im Hinblick auf die Erarbeitung des Entwurfs an das Parlament vorliegen werden.

¹²⁰ Vgl. nur BGE **136** III 605 E. 3.2.2; **129** III 445 E. 4.2.2.1.

¹²¹ Vgl. auch BGE **142** III 521, E. 2.3.

4 Verhältnis zur Legislaturplanung und zu nationalen Strategien des Bundesrates

Die Vorlage ist im Bundesbeschluss vom 14. Juni 2016¹²² über die Legislaturplanung 2015–2019 nicht angekündigt.

5 Rechtliche Aspekte

5.1 Verfassungsmässigkeit

Die Vorlage stützt sich auf Artikel 122 Absatz 1 BV, der dem Bund die Kompetenz zur Gesetzgebung auf dem Gebiet des Zivilrechts und des Zivilprozessrechts gibt.

5.2 Vereinbarkeit mit internationalen Verpflichtungen der Schweiz

Die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedsentscheide richtet sich nach dem NYÜ. Die Schweiz hat das Übereinkommen 1965 ratifiziert und keinen Vorbehalt angebracht, bzw. diesen in der Zwischenzeit aufgegeben (Art. I Ziff. 3 NYÜ, Art. 194 IPRG). Nebst den Schiedsentscheiden aus Vertragsstaaten des NYÜ werden auch Schiedsentscheide aus Drittstaaten nach den Regeln des NYÜ anerkannt und vollstreckt. Der vorliegende Vorentwurf hat keine Auswirkungen auf die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedsentscheide, womit der Vorentwurf mit den diesbezüglichen internationalen Verpflichtungen der Schweiz vereinbar ist.

5.3 Erlassform

Die Vorlage enthält wichtige rechtsetzende Bestimmungen, die nach Artikel 164 Absatz 1 BV in der Form des Bundesgesetzes zur erlassen sind. Die Zuständigkeit der Bundesversammlung für den Erlass des Gesetzes ergibt sich aus Artikel 122 Absatz 1 BV. Der Erlass untersteht dem fakultativen Referendum.

5.4 Datenschutz

Die vorliegende Teilrevision führt in Bezug auf Bearbeitung von Personendaten im Zusammenhang mit der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit zu keinerlei Änderungen; weiterhin gilt Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe c Datenschutzgesetz¹²³ über den Ausschluss von hängigen Zivilprozessen auch auf nationale und internationale Schiedsverfahren und ist somit das Datenschutzgesetz nicht anwendbar.¹²⁴

¹²² BBl 2016 5183.

¹²³ SR 235.1.

¹²⁴ Vgl. dazu nur BSK DSG-MAURER-LAMBROU/KUNZ, Art. 2, N 30.